

AMTSBLATT

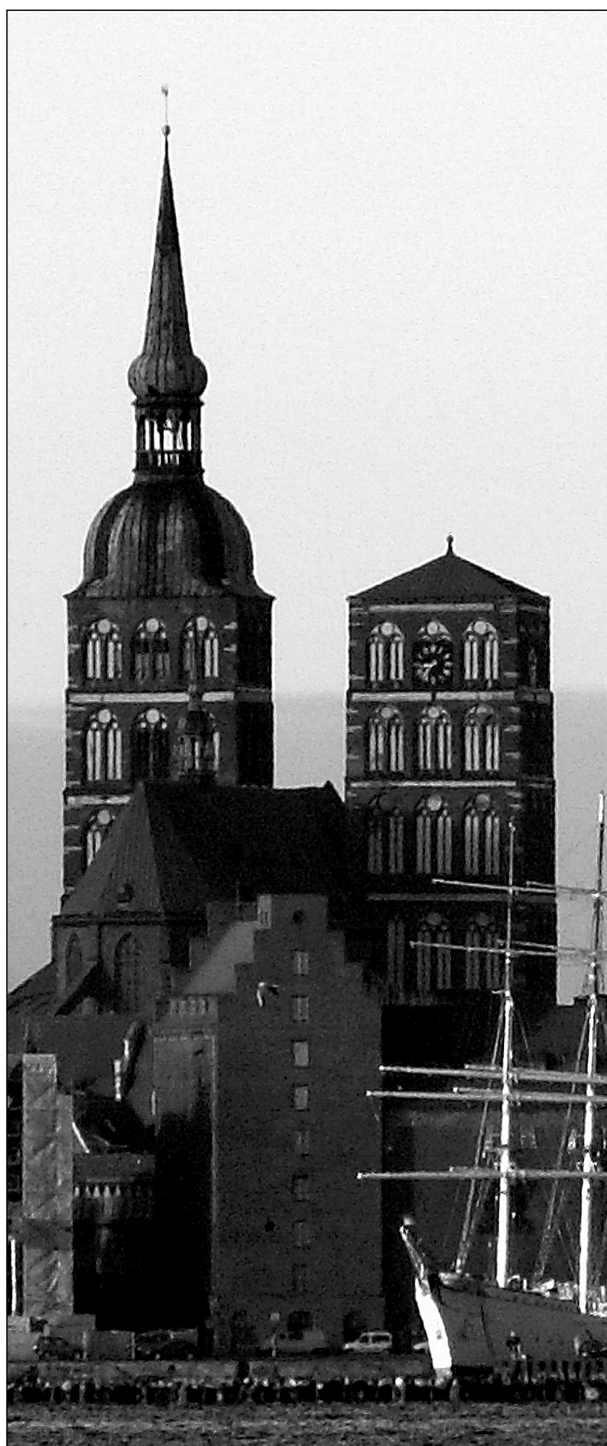
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 8

17. Jahrgang

Stralsund, 09.11.2007



Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachung zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sicherung von Leitungsrechten)	2
Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	14
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Hansestadt Stralsund	20
Bebauungsplan Nr. 60 der Hansestadt Stralsund „Wolfgang-Heinze-Str. 9 – Friedrich-List-Str. 4“ -Aufstellungsbeschluss-	22
Verwaltungsvorschrift der Hansestadt Stralsund zur Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung (Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)	22
Mitglieder des Welterbebeirates der Hansestadt Stralsund	27
Öffentliche Bekanntmachung - Lohnsteuerkarten 2008 -	27
Informationen	28
Impressum	28

Amtliche Bekanntmachung

zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sicherung von Leitungsrechten)

Die untere Wasserbehörde der Hansestadt Stralsund gibt bekannt, dass die Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (REWA mbH), Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, den Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für wasserwirtschaftliche Anlagen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) und § 4 Absatz 1 Nummer 2b – 2d der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. November 1994 (BGBl. I S. 3900) gestellt hat. Die REWA mbH beantragt, den öffentlichen Charakter und damit das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Schmutzwasserleitungen (SW), Abwasserdruckrohrleitungen (ADL-SW), Regenwasserleitungen (RW), Mischwasserleitungen (MW) einschließlich der Schutzstreifen (SchStr.) entsprechend nachfolgender Listen zu bescheinigen.

Gemarkung Stralsund Flur 6 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flurstück	Grundbuchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutzstreifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 6	96/6	23	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
2	Stralsund 6	103/4	23	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
3	Stralsund 6	103/4	23	RW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
4	Stralsund 6	145/0	530	MW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
5	Stralsund 6	145/0	530	MW 4.1	4	M.u. 600, vor 3.10.1990
6	Stralsund 6	124/13	6725	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
7	Stralsund 6	124/13	6725	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
8	Stralsund 6	193/1	8694	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
9	Stralsund 6	21/8	8696	SW 4.1	4	STZ 250, vor 3.10.1990
10	Stralsund 6	22/3	8696	RW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
11	Stralsund 6	22/3	8696	SW 4.1	4	STZ 250, vor 3.10.1990
12	Stralsund 6	9/2	9400	RW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
13	Stralsund 6	9/2	9400	RW 4.1	4	STZ 250, vor 3.10.1990
14	Stralsund 6	10/1	9400	RW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
15	Stralsund 6	10/1	9400	RW 4.1	4	M.u. 600, vor 3.10.1990
16	Stralsund 6	14/1	9400	RW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
17	Stralsund 6	24/0	9400	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
18	Stralsund 6	27/1	9400	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
19	Stralsund 6	178/3	9459	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
20	Stralsund 6	178/3	9459	RW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
21	Stralsund 6	3/4	9515	RW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
22	Stralsund 6	3/4	9515	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
23	Stralsund 6	8/4	9515	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
24	Stralsund 6	8/4	9515	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
25	Stralsund 6	8/4	9515	RW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
26	Stralsund 6	28/7	9515	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
27	Stralsund 6	28/7	9515	RW 4.1	4	STZ 250, vor 3.10.1990
28	Stralsund 6	28/7	9515	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
29	Stralsund 6	28/8	9515	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
30	Stralsund 6	28/8	9515	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
31	Stralsund 6	28/8	9515	RW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
32	Stralsund 6	28/8	9515	RW 4.1	4	STZ 250, vor 3.10.1990
33	Stralsund 6	28/8	9515	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
34	Stralsund 6	29/5	9515	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
35	Stralsund 6	11/1	9943	RW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
36	Stralsund 6	11/1	9943	RW 4.1	4	M.u. 600, vor 3.10.1990
37	Stralsund 6	159/3	10037	MW 4.1	4	STZ 250, vor 3.10.1990
38	Stralsund 6	197/2	10651	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
39	Stralsund 6	198/5	10651	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
40	Stralsund 6	198/5	10651	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990

41	Stralsund 6	198/5	10651	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
42	Stralsund 6	197/2	10652	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
43	Stralsund 6	198/5	10652	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
44	Stralsund 6	198/5	10652	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
45	Stralsund 6	198/5	10652	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
46	Stralsund 6	197/2	10653	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
47	Stralsund 6	198/5	10653	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
48	Stralsund 6	198/5	10653	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
49	Stralsund 6	198/5	10653	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
50	Stralsund 6	197/2	10654	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
51	Stralsund 6	198/5	10654	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
52	Stralsund 6	198/5	10654	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
53	Stralsund 6	198/5	10654	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
54	Stralsund 6	197/2	10655	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
55	Stralsund 6	198/5	10655	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
56	Stralsund 6	198/5	10655	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
57	Stralsund 6	198/5	10655	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
58	Stralsund 6	197/2	10656	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
59	Stralsund 6	198/5	10656	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
60	Stralsund 6	198/5	10656	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
61	Stralsund 6	198/5	10656	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
62	Stralsund 6	197/2	10657	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
63	Stralsund 6	198/5	10657	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
64	Stralsund 6	198/5	10657	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
65	Stralsund 6	198/5	10657	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
66	Stralsund 6	197/2	10658	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
67	Stralsund 6	198/5	10658	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
68	Stralsund 6	198/5	10658	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
69	Stralsund 6	198/5	10658	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
70	Stralsund 6	197/2	10659	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
71	Stralsund 6	198/5	10659	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
72	Stralsund 6	198/5	10659	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
73	Stralsund 6	198/5	10659	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
74	Stralsund 6	197/2	10660	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
75	Stralsund 6	198/5	10660	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
76	Stralsund 6	198/5	10660	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
77	Stralsund 6	198/5	10660	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
78	Stralsund 6	197/2	10661	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
79	Stralsund 6	198/5	10661	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
80	Stralsund 6	198/5	10661	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
81	Stralsund 6	198/5	10661	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
82	Stralsund 6	197/2	10662	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
83	Stralsund 6	198/5	10692	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
84	Stralsund 6	198/5	10692	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
85	Stralsund 6	198/5	10692	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
86	Stralsund 6	197/2	10663	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
87	Stralsund 6	198/5	10663	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
88	Stralsund 6	198/5	10663	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
89	Stralsund 6	198/5	10663	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
90	Stralsund 6	197/2	10664	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
91	Stralsund 6	198/5	10664	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
92	Stralsund 6	198/5	10664	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
93	Stralsund 6	198/5	10664	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
94	Stralsund 6	197/2	10665	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
95	Stralsund 6	198/5	10665	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
96	Stralsund 6	198/5	10665	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990

97	Stralsund 6	198/5	10665	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
98	Stralsund 6	197/2	10666	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
99	Stralsund 6	198/5	10666	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
100	Stralsund 6	198/5	10666	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
101	Stralsund 6	198/5	10666	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
102	Stralsund 6	197/2	10667	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
103	Stralsund 6	198/5	10667	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
104	Stralsund 6	198/5	10667	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
105	Stralsund 6	198/5	10667	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
106	Stralsund 6	197/2	10668	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
107	Stralsund 6	198/5	10668	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
108	Stralsund 6	198/5	10668	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
109	Stralsund 6	198/5	10668	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
110	Stralsund 6	197/2	10669	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
111	Stralsund 6	198/5	10669	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
112	Stralsund 6	198/5	10669	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
113	Stralsund 6	198/5	10669	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
114	Stralsund 6	197/2	10670	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
115	Stralsund 6	198/5	10670	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
116	Stralsund 6	198/5	10670	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
117	Stralsund 6	198/5	10670	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
118	Stralsund 6	197/2	10671	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
119	Stralsund 6	198/5	10671	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
120	Stralsund 6	198/5	10671	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
121	Stralsund 6	198/5	10671	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
122	Stralsund 6	197/2	10672	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
123	Stralsund 6	198/5	10672	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
124	Stralsund 6	198/5	10672	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
125	Stralsund 6	198/5	10672	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
126	Stralsund 6	197/2	10673	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
127	Stralsund 6	198/5	10673	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
128	Stralsund 6	198/5	10673	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
129	Stralsund 6	198/5	10673	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
130	Stralsund 6	197/2	10674	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
131	Stralsund 6	198/5	10674	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
132	Stralsund 6	198/5	10674	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
133	Stralsund 6	198/5	10674	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
134	Stralsund 6	197/2	10675	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
135	Stralsund 6	198/5	10675	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
136	Stralsund 6	198/5	10675	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
137	Stralsund 6	198/5	10675	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
138	Stralsund 6	197/2	10676	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
139	Stralsund 6	198/5	10676	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
140	Stralsund 6	198/5	10676	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
141	Stralsund 6	198/5	10676	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
142	Stralsund 6	197/2	10677	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
143	Stralsund 6	198/5	10677	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
144	Stralsund 6	198/5	10677	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
145	Stralsund 6	198/5	10677	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
146	Stralsund 6	197/2	10678	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
147	Stralsund 6	198/5	10678	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
148	Stralsund 6	198/5	10678	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
149	Stralsund 6	198/5	10678	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
150	Stralsund 6	197/2	10679	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
151	Stralsund 6	198/5	10679	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
152	Stralsund 6	198/5	10679	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990

153	Stralsund 6	198/5	10679	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
154	Stralsund 6	197/2	10680	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
155	Stralsund 6	198/5	10680	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
156	Stralsund 6	198/5	10680	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
157	Stralsund 6	198/5	10680	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
158	Stralsund 6	197/2	10681	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
159	Stralsund 6	198/5	10681	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
160	Stralsund 6	198/5	10681	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
161	Stralsund 6	198/5	10681	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
162	Stralsund 6	197/2	10682	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
163	Stralsund 6	198/5	10682	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
164	Stralsund 6	198/5	10682	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
165	Stralsund 6	198/5	10682	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
166	Stralsund 6	197/2	10683	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
167	Stralsund 6	198/5	10683	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
168	Stralsund 6	198/5	10683	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
169	Stralsund 6	198/5	10683	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
170	Stralsund 6	197/2	10684	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
171	Stralsund 6	198/5	10684	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
172	Stralsund 6	198/5	10684	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
173	Stralsund 6	198/5	10684	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
174	Stralsund 6	197/2	16685	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
175	Stralsund 6	198/5	16685	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
176	Stralsund 6	198/5	16685	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
177	Stralsund 6	198/5	16685	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
178	Stralsund 6	197/2	10686	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
179	Stralsund 6	198/5	10686	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
180	Stralsund 6	198/5	10686	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
181	Stralsund 6	198/5	10686	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
182	Stralsund 6	197/2	10687	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
183	Stralsund 6	198/5	10687	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
184	Stralsund 6	198/5	10687	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
185	Stralsund 6	198/5	10687	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
186	Stralsund 6	197/2	10688	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
187	Stralsund 6	198/5	10688	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
188	Stralsund 6	198/5	10688	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
189	Stralsund 6	198/5	10688	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
190	Stralsund 6	197/2	10689	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
191	Stralsund 6	198/5	10689	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
192	Stralsund 6	198/5	10689	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
193	Stralsund 6	198/5	10689	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
194	Stralsund 6	197/2	10690	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
195	Stralsund 6	198/5	10690	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
196	Stralsund 6	198/5	10690	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
197	Stralsund 6	198/5	10690	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
198	Stralsund 6	197/2	10691	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
199	Stralsund 6	198/5	10691	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
200	Stralsund 6	198/5	10691	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
201	Stralsund 6	198/5	10691	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
202	Stralsund 6	197/2	10692	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
203	Stralsund 6	198/5	10692	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
204	Stralsund 6	198/5	10692	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
205	Stralsund 6	198/5	10692	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
206	Stralsund 6	197/2	10693	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
207	Stralsund 6	198/5	10693	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
208	Stralsund 6	198/5	10693	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990

209	Stralsund 6	198/5	10693	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
210	Stralsund 6	197/2	10694	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
211	Stralsund 6	198/5	10694	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
212	Stralsund 6	198/5	10694	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
213	Stralsund 6	198/5	10694	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
214	Stralsund 6	197/2	10695	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
215	Stralsund 6	198/5	10695	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
216	Stralsund 6	198/5	10695	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
217	Stralsund 6	198/5	10695	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
218	Stralsund 6	197/2	10696	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
219	Stralsund 6	198/5	10696	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
220	Stralsund 6	198/5	10696	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
221	Stralsund 6	198/5	10696	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
222	Stralsund 6	197/2	10697	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
223	Stralsund 6	198/5	10697	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
224	Stralsund 6	198/5	10697	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
225	Stralsund 6	198/5	10697	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
226	Stralsund 6	197/2	10698	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
227	Stralsund 6	198/5	10698	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
228	Stralsund 6	198/5	10698	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
229	Stralsund 6	198/5	10698	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
230	Stralsund 6	197/2	10699	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
231	Stralsund 6	198/5	10699	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
232	Stralsund 6	198/5	10699	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
233	Stralsund 6	198/5	10699	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
234	Stralsund 6	197/2	10700	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
235	Stralsund 6	198/5	10700	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
236	Stralsund 6	198/5	10700	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
237	Stralsund 6	198/5	10700	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
238	Stralsund 6	197/2	10701	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
239	Stralsund 6	198/5	10701	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
240	Stralsund 6	198/5	10701	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
241	Stralsund 6	198/5	10701	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
242	Stralsund 6	197/2	10702	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
243	Stralsund 6	198/5	10702	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
244	Stralsund 6	198/5	10702	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
245	Stralsund 6	198/5	10702	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
246	Stralsund 6	197/2	10703	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
247	Stralsund 6	198/5	10703	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
248	Stralsund 6	198/5	10703	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
249	Stralsund 6	198/5	10703	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
250	Stralsund 6	197/2	10704	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
251	Stralsund 6	198/5	10704	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
252	Stralsund 6	198/5	10704	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
253	Stralsund 6	198/5	10704	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
254	Stralsund 6	197/2	10705	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
255	Stralsund 6	198/5	10705	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
256	Stralsund 6	198/5	10705	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
257	Stralsund 6	198/5	10705	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
258	Stralsund 6	197/2	10706	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
259	Stralsund 6	198/5	10706	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
260	Stralsund 6	198/5	10706	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
261	Stralsund 6	198/5	10706	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
262	Stralsund 6	197/2	10707	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
263	Stralsund 6	198/5	10707	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
264	Stralsund 6	198/5	10707	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990

265	Stralsund 6	198/5	10707	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
266	Stralsund 6	197/2	10708	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
267	Stralsund 6	198/5	10708	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
268	Stralsund 6	198/5	10708	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
269	Stralsund 6	198/5	10708	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
270	Stralsund 6	197/2	10709	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
271	Stralsund 6	198/5	10709	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
272	Stralsund 6	198/5	10709	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
273	Stralsund 6	198/5	10709	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
274	Stralsund 6	197/2	10710	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
275	Stralsund 6	198/5	10710	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
276	Stralsund 6	198/5	10710	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
277	Stralsund 6	198/5	10710	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
278	Stralsund 6	197/2	10711	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
279	Stralsund 6	198/5	10711	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
280	Stralsund 6	198/5	10711	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
281	Stralsund 6	198/5	10711	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
282	Stralsund 6	197/2	10712	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
283	Stralsund 6	198/5	10712	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
284	Stralsund 6	198/5	10712	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
285	Stralsund 6	198/5	10712	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
286	Stralsund 6	197/2	10713	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
287	Stralsund 6	198/5	10713	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
288	Stralsund 6	198/5	10713	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
289	Stralsund 6	198/5	10713	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
290	Stralsund 6	197/2	10714	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
291	Stralsund 6	198/5	10714	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
292	Stralsund 6	198/5	10714	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
293	Stralsund 6	198/5	10714	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
294	Stralsund 6	197/2	10715	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
295	Stralsund 6	198/5	10715	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
296	Stralsund 6	198/5	10715	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
297	Stralsund 6	198/5	10715	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
298	Stralsund 6	197/2	10716	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
299	Stralsund 6	198/5	10716	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
300	Stralsund 6	198/5	10716	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
301	Stralsund 6	198/5	10716	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
302	Stralsund 6	197/2	10717	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
303	Stralsund 6	198/5	10717	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
304	Stralsund 6	198/5	10717	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
305	Stralsund 6	198/5	10717	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
306	Stralsund 6	197/2	10718	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
307	Stralsund 6	198/5	10718	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
308	Stralsund 6	198/5	10718	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
309	Stralsund 6	198/5	10718	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
310	Stralsund 6	197/2	10719	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
311	Stralsund 6	198/5	10719	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
312	Stralsund 6	198/5	10719	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
313	Stralsund 6	198/5	10719	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
314	Stralsund 6	197/2	10720	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
315	Stralsund 6	198/5	10720	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
316	Stralsund 6	198/5	10720	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
317	Stralsund 6	198/5	10720	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
318	Stralsund 6	197/2	10721	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
319	Stralsund 6	198/5	10721	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
320	Stralsund 6	198/5	10721	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990

321	Stralsund 6	198/5	10721	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
322	Stralsund 6	197/2	10722	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
323	Stralsund 6	198/5	10722	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
324	Stralsund 6	198/5	10722	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
325	Stralsund 6	198/5	10722	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
326	Stralsund 6	197/2	10723	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
327	Stralsund 6	198/5	10723	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
328	Stralsund 6	198/5	10723	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
329	Stralsund 6	198/5	10723	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
330	Stralsund 6	197/2	10724	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
331	Stralsund 6	198/5	10724	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
332	Stralsund 6	198/5	10724	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
333	Stralsund 6	198/5	10724	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
334	Stralsund 6	197/2	10725	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
335	Stralsund 6	198/5	10725	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
336	Stralsund 6	198/5	10725	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
337	Stralsund 6	198/5	10725	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
338	Stralsund 6	197/2	10726	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
339	Stralsund 6	198/5	10726	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
340	Stralsund 6	198/5	10726	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
341	Stralsund 6	198/5	10726	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
342	Stralsund 6	197/2	10727	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
343	Stralsund 6	198/5	10727	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
344	Stralsund 6	198/5	10727	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
345	Stralsund 6	198/5	10727	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
346	Stralsund 6	197/2	10728	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
347	Stralsund 6	198/5	10728	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
348	Stralsund 6	198/5	10728	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
349	Stralsund 6	198/5	10728	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
350	Stralsund 6	197/2	10729	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
351	Stralsund 6	198/5	10729	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
352	Stralsund 6	198/5	10729	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
353	Stralsund 6	198/5	10729	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
354	Stralsund 6	197/2	10730	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
355	Stralsund 6	198/5	10730	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
356	Stralsund 6	198/5	10730	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
357	Stralsund 6	198/5	10730	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
358	Stralsund 6	197/2	10731	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
359	Stralsund 6	198/5	10731	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
360	Stralsund 6	198/5	10731	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
361	Stralsund 6	198/5	10731	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
362	Stralsund 6	197/2	10732	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
363	Stralsund 6	198/5	10732	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
364	Stralsund 6	198/5	10732	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
365	Stralsund 6	198/5	10732	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
366	Stralsund 6	197/2	10733	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
367	Stralsund 6	198/5	10733	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
368	Stralsund 6	198/5	10733	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
369	Stralsund 6	198/5	10733	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
370	Stralsund 6	197/2	10734	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
371	Stralsund 6	198/5	10734	RW 4.1	4	STZ 150, vor 3.10.1990
372	Stralsund 6	198/5	10734	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
373	Stralsund 6	198/5	10734	SW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
374	Stralsund 6	144/0	10922	MW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
375	Stralsund 6	114/9	12006	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
376	Stralsund 6	114/9	12006	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990

377	Stralsund 6	116/14	12006	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
378	Stralsund 6	116/14	12006	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
379	Stralsund 6	117/13	12006	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
380	Stralsund 6	117/13	12006	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
381	Stralsund 6	124/16	12008	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
382	Stralsund 6	124/16	12008	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
383	Stralsund 6	128/2	12008	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
384	Stralsund 6	128/2	12008	RW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
385	Stralsund 6	128/2	12008	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
386	Stralsund 6	129/15	12008	MW 4.1	4	B 600, vor 3.10.1990
387	Stralsund 6	129/15	12008	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
388	Stralsund 6	129/15	12008	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
389	Stralsund 6	124/7	12010	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
390	Stralsund 6	124/7	12010	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
391	Stralsund 6	124/7	12010	RW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
392	Stralsund 6	129/5	12010	RW 4.1	4	STZ 100, vor 3.10.1990
393	Stralsund 6	129/5	12010	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
394	Stralsund 6	129/5	12010	RW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
395	Stralsund 6	129/5	12010	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
396	Stralsund 6	106/7	13577	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
397	Stralsund 6	114/10	13577	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
398	Stralsund 6	91/6	14834	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt

Gemarkung Stralsund Flur 9 - Abwasser

1	2	3	4	5	6	8
Lfd. Nr.	Gemarkung Flur	Flur-stück	Grund-buchbl.-nr.	Leitung, Anlage Schl.-Nr.	Schutz-streifen (m)	Bemerkungen (Material ¹ Nennweite, Baujahr)
1	Stralsund 9	102/10	63	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
2	Stralsund 9	102/10	63	SW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
3	Stralsund 9	22/0	69	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
4	Stralsund 9	72/8	84	SchStr. 4.1	6	nur anteiliger Schutzstreifen
5	Stralsund 9	92/11	518	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
6	Stralsund 9	92/11	518	RW 4.1	6	B 1600, vor 3.10.1990
7	Stralsund 9	92/12	518	RW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
8	Stralsund 9	92/12	518	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
9	Stralsund 9	75/8	1297	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
10	Stralsund 9	75/8	1297	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
11	Stralsund 9	75/8	1297	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
12	Stralsund 9	75/11	1297	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
13	Stralsund 9	75/11	1297	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
14	Stralsund 9	75/11	1297	SW 4.1	6	STZ 600, vor 3.10.1990
15	Stralsund 9	75/11	1297	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
16	Stralsund 9	75/11	1297	SW 4.1	6	M.u. 600, vor 3.10.1990
17	Stralsund 9	75/1	1703	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
18	Stralsund 9	75/1	1703	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
19	Stralsund 9	31/0	2774	SchStr. 4.1	6	nur anteiliger Schutzstreifen
20	Stralsund 9	32/0	2774	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
21	Stralsund 9	27/0	2970	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
22	Stralsund 9	28/0	2970	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
23	Stralsund 9	43/0	2971	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
24	Stralsund 9	39/0	3232	SchStr. 4.1	6	nur anteiliger Schutzstreifen
25	Stralsund 9	40/0	3232	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
26	Stralsund 9	18/0	3249	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
27	Stralsund 9	37/0	3297	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
28	Stralsund 9	38/0	3297	SchStr. 4.1	6	nur anteiliger Schutzstreifen

29	Stralsund 9	44/0	3299	SchStr. 4.1	6	nur anteiliger Schutzstreifen
30	Stralsund 9	80/33	3311	RW 4.1	4	B 300, vor 3.10.1990
31	Stralsund 9	80/33	3311	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
32	Stralsund 9	80/34	3311	RW 4.1	4	B 300, vor 3.10.1990
33	Stralsund 9	80/34	3311	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
34	Stralsund 9	80/37	3311	RW 4.1	4	B 200, vor 3.10.1990
35	Stralsund 9	80/37	3311	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
36	Stralsund 9	80/37	3311	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
37	Stralsund 9	80/37	3311	RW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
38	Stralsund 9	80/37	3311	RW 4.1	4	B 300, vor 3.10.1990
39	Stralsund 9	95/11	3949	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
40	Stralsund 9	95/11	3949	SW 4.1	4	M.u. 250, vor 3.10.1990
41	Stralsund 9	95/11	3949	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
42	Stralsund 9	95/11	3949	RW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
43	Stralsund 9	95/11	3949	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
44	Stralsund 9	95/11	3949	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
45	Stralsund 9	55/0	5220	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
46	Stralsund 9	56/11	5220	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
47	Stralsund 9	56/2	5825	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
48	Stralsund 9	56/4	5827	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
49	Stralsund 9	56/5	5829	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
50	Stralsund 9	56/3	5869	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
51	Stralsund 9	56/8	5931	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
52	Stralsund 9	76/1	5978	SW 4.1	6	STZ 600, vor 3.10.1990
53	Stralsund 9	97/6	6015	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
54	Stralsund 9	96/12	6016	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
55	Stralsund 9	97/5	6016	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
56	Stralsund 9	96/5	6017	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
57	Stralsund 9	96/5	6017	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
58	Stralsund 9	96/7	6018	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
59	Stralsund 9	96/7	6018	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
60	Stralsund 9	96/3	6020	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
61	Stralsund 9	96/3	6020	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
62	Stralsund 9	100/6	6021	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
63	Stralsund 9	100/6	6021	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
64	Stralsund 9	96/4	6022	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
65	Stralsund 9	96/4	6022	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
66	Stralsund 9	97/7	6024	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
67	Stralsund 9	97/11	6024	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
68	Stralsund 9	100/5	6025	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
69	Stralsund 9	100/5	6025	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
70	Stralsund 9	96/8	6028	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
71	Stralsund 9	96/8	6028	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
72	Stralsund 9	97/12	6030	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
73	Stralsund 9	97/12	6030	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
74	Stralsund 9	100/7	6030	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
75	Stralsund 9	100/7	6030	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
76	Stralsund 9	96/26	6036	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
77	Stralsund 9	96/26	6036	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
78	Stralsund 9	96/26	6036	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
79	Stralsund 9	98/15	6036	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
80	Stralsund 9	98/15	6036	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
81	Stralsund 9	98/15	6036	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
82	Stralsund 9	98/15	6036	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
83	Stralsund 9	101/17	6148	RW 4.1	6	B 1000, vor 3.10.1990
84	Stralsund 9	101/17	6148	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990

85	Stralsund 9	6/3	6718	SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
86	Stralsund 9	95/6	6863	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
87	Stralsund 9	95/7	6864	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
88	Stralsund 9	95/7	6864	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
89	Stralsund 9	95/8	6865	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
90	Stralsund 9	95/8	6865	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
91	Stralsund 9	95/9	6866	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
92	Stralsund 9	95/10	6867	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
93	Stralsund 9	33/0	7418	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
94	Stralsund 9	34/0	7418	SchStr. 4.1	6	nur anteiliger Schutzstreifen
95	Stralsund 9	87/9	7697	SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
96	Stralsund 9	76/16	7711	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
97	Stralsund 9	76/16	7711	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
98	Stralsund 9	76/16	7711	SW 4.1	6	STZ 600, vor 3.10.1990
99	Stralsund 9	76/16	7711	SW 4.1	6	M.u. 600, vor 3.10.1990
100	Stralsund 9	76/16	7711	RW 4.1	6	B 1750, vor 3.10.1990
101	Stralsund 9	64/3	8201	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
102	Stralsund 9	64/3	8201	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
103	Stralsund 9	64/3	8201	SW 4.1	6	STZ 600, vor 3.10.1990
104	Stralsund 9	64/3	8201	SW 4.1	6	M.u. 600, vor 3.10.1990
105	Stralsund 9	64/3	8201	RW 4.1	6	B 1750, vor 3.10.1990
106	Stralsund 9	77/0	8201	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
107	Stralsund 9	77/0	8201	RW 4.1	6	B 1750, vor 3.10.1990
108	Stralsund 9	77/0	8201	SW 4.1	6	STZ 600, vor 3.10.1990
109	Stralsund 9	77/0	8201	SW 4.1	6	M.u. 600, vor 3.10.1990
110	Stralsund 9	47/1	8216	MW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
111	Stralsund 9	47/1	8216	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
112	Stralsund 9	49/1	8216	SchStr. 4.1	6	nur anteiliger Schutzstreifen
113	Stralsund 9	96/6	9054	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
114	Stralsund 9	96/6	9054	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
115	Stralsund 9	54/0	9484	SW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
116	Stralsund 9	54/0	9484	SW 4.1	6	STZ 600, vor 3.10.1990
117	Stralsund 9	56/12	9484	RW 4.1	6	B 1600, vor 3.10.1990
118	Stralsund 9	56/13	9484	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
119	Stralsund 9	56/13	9484	RW 4.1	6	B 1600, vor 3.10.1990
120	Stralsund 9	56/14	9484	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
121	Stralsund 9	56/14	9484	RW 4.1	6	B 1600, vor 3.10.1990
122	Stralsund 9	56/15	9484	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
123	Stralsund 9	56/15	9484	RW 4.1	6	B 1600, vor 3.10.1990
124	Stralsund 9	56/16	9484	RW 4.1	6	B 1600, vor 3.10.1990
125	Stralsund 9	56/17	9484	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
126	Stralsund 9	56/17	9484	SW 4.1	6	STZ 600, vor 3.10.1990
127	Stralsund 9	56/17	9484	SW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
128	Stralsund 9	56/17	9484	RW 4.1	6	B 1750, vor 3.10.1990
129	Stralsund 9	56/17	9484	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
130	Stralsund 9	56/17	9484	SW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
131	Stralsund 9	56/17	9484	RW 4.1	6	B 1600, vor 3.10.1990
132	Stralsund 9	23/1	9578	RW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
133	Stralsund 9	23/1	9578	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
134	Stralsund 9	48/3	9823	MW 4.1	4	M.u. 200, 3.10.1990
135	Stralsund 9	48/3	9823	RW 4.1	6	B 600, 3.10.1990
136	Stralsund 9	79/5	10288	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
137	Stralsund 9	79/5	10288	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
138	Stralsund 9	80/20	10288	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
139	Stralsund 9	80/20	10288	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
140	Stralsund 9	98/10	10288	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990

141	Stralsund 9	98/10	10288	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
142	Stralsund 9	98/10	10288	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
143	Stralsund 9	98/19	10288	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
144	Stralsund 9	104/15	10292	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
145	Stralsund 9	104/15	10292	SW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
146	Stralsund 9	104/15	10292	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
147	Stralsund 9	104/15	10292	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
148	Stralsund 9	104/15	10292	RW 4.1	4	PVC 150, vor 3.10.1990
149	Stralsund 9	96/16	10439	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
150	Stralsund 9	96/17	10439	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
151	Stralsund 9	96/18	10439	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
152	Stralsund 9	96/19	10439	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
153	Stralsund 9	94/6	10465	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
154	Stralsund 9	94/6	10465	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
155	Stralsund 9	92/13	10952	MW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
156	Stralsund 9	92/13	10952	SW 4.1	4	AZ 250, vor 3.10.1990
157	Stralsund 9	92/13	10952	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
158	Stralsund 9	92/13	10952	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
159	Stralsund 9	92/13	10952	RW 4.1	6	B 1600, vor 3.10.1990
160	Stralsund 9	92/13	10952	SW 4.1	4	AZ 200, vor 3.10.1990
161	Stralsund 9	92/13	10952	RW 4.1	4	B 250, vor 3.10.1990
162	Stralsund 9	92/13	10952	RW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
163	Stralsund 9	97/13	11029	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
164	Stralsund 9	97/13	11029	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
165	Stralsund 9	100/8	11029	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
166	Stralsund 9	100/8	11029	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
167	Stralsund 9	92/1	11056	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
168	Stralsund 9	92/1	11056	SW 4.1	4	AZ 250, vor 3.10.1990
169	Stralsund 9	92/1	11056	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
170	Stralsund 9	94/5	11083	RW 4.1	4	M.u. 200, vor 3.10.1990
171	Stralsund 9	94/5	11083	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
172	Stralsund 9	94/5	11083	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
173	Stralsund 9	98/14	11348	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
174	Stralsund 9	98/14	11348	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
175	Stralsund 9	96/25	11355	RW 4.1	6	B 1000, vor 3.10.1990
176	Stralsund 9	101/14	11355	RW 4.1	6	B 1000, vor 3.10.1990
177	Stralsund 9	98/9	11356	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
178	Stralsund 9	98/9	11356	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
179	Stralsund 9	79/4	11358	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
180	Stralsund 9	79/4	11358	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
181	Stralsund 9	80/21	11358	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
182	Stralsund 9	80/21	11358	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
183	Stralsund 9	98/18	11359	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
184	Stralsund 9	98/18	11359	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
185	Stralsund 9	98/22	11359	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
186	Stralsund 9	104/7	12250	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
187	Stralsund 9	104/7	12250	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
188	Stralsund 9	104/10	12418	RW 4.1	6	B 1000, vor 3.10.1990
189	Stralsund 9	104/10	12418	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
190	Stralsund 9	103/13	12671	SchStr. 4.1	4	nur anteiliger Schutzstreifen
191	Stralsund 9	79/7	12934	RW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
192	Stralsund 9	104/13	13326	RW 4.1	6	B 1000, vor 3.10.1990
193	Stralsund 9	104/13	13326	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
194	Stralsund 9	80/36	13769	RW 4.1	4	B 200, vor 3.10.1990
195	Stralsund 9	80/36	13769	RW 4.1	4	B 300, vor 3.10.1990
196	Stralsund 9	80/36	13769	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990

197	Stralsund 9	98/23	14337	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
198	Stralsund 9	98/23	14337	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
199	Stralsund 9	98/23	14337	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
200	Stralsund 9	98/24	14337	RW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
201	Stralsund 9	98/24	14337	RW 4.1	4	M.u. 300, vor 3.10.1990
202	Stralsund 9	75/3	14411	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
203	Stralsund 9	75/7	14427	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
204	Stralsund 9	75/7	14427	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
205	Stralsund 9	96/29	15046	RW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
206	Stralsund 9	96/29	15046	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
207	Stralsund 9	96/29	15046	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
208	Stralsund 9	96/29	15046	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
209	Stralsund 9	96/29	15046	RW 4.1	6	B 800, vor 3.10.1990
210	Stralsund 9	96/29	15046	RW 4.1	6	B 1000, vor 3.10.1990
211	Stralsund 9	96/29	15046	RW 4.1	6	B 1200, vor 3.10.1990
212	Stralsund 9	96/29	15046	RW 4.1	6	B 600, vor 3.10.1990
213	Stralsund 9	101/23	15046	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
214	Stralsund 9	101/23	15046	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
215	Stralsund 9	96/30	15047	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
216	Stralsund 9	96/30	15047	SW 4.1	4	STZ 300, vor 3.10.1990
217	Stralsund 9	103/12	15061	RW 4.1	6	B 1000, vor 3.10.1990
218	Stralsund 9	103/12	15061	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
219	Stralsund 9	104/4	15066	RW 4.1	4	B 400, vor 3.10.1990
220	Stralsund 9	104/4	15066	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
221	Stralsund 9	96/24	15075	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
222	Stralsund 9	102/17	15778	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
223	Stralsund 9	102/17	15778	SW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
224	Stralsund 9	103/15	15778	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
225	Stralsund 9	103/15	15778	SW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
226	Stralsund 9	104/16	15778	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
227	Stralsund 9	104/16	15778	RW 4.1	4	PVC 150, vor 3.10.1990
228	Stralsund 9	104/16	15778	SW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
229	Stralsund 9	102/11	15779	RW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
230	Stralsund 9	102/11	15779	RW 4.1	6	B 1000, vor 3.10.1990
231	Stralsund 9	102/11	15779	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990
232	Stralsund 9	102/11	15779	SW 4.1	4	B 500, vor 3.10.1990
233	Stralsund 9	102/12	15779	RW 4.1	6	B 1000, vor 3.10.1990
234	Stralsund 9	102/12	15779	SW 4.1	4	STZ 200, vor 3.10.1990

¹ M.u. = Material unbekannt

Der vorliegende Antrag sowie die Flurkarten im Maßstab 1:1.000, die den Verlauf der Leitungstrasse der in der Liste aufgeführten Grundstücke erkennen lassen, liegen 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes der Hansestadt Stralsund während der Sprechzeiten

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

im Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Abteilung Umweltschutz, Hafen- und Seemannsamt, Zimmer 108, Seestraße 10, 18439 Stralsund, zur Einsichtnahme aus.

Nach § 9 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 2 GBerG hat der Eigentümer eines mit der Grunddienstbarkeit belasteten Grundstückes die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen nach Beginn der öffentlichen Bekanntmachung des Antrages Widerspruch gegen die Erteilung der Bescheinigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde einzulegen. Der Widerspruch wird Bestandteil der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Durch die untere Wasserbehörde wird nach Ablauf von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung erteilt.

Stralsund, 17.10.2007

J. V. Bastovka
 Bastovka
 Oberbürgermeister



**Neufassung der Hauptsatzung
der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr. 2007-IV-08-0837 vom 11.10.2007**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Gemeindevertretung, Bezeichnungen
- § 4 Einwohnerrechte, Bürgerrechte
- § 5 Bürgerschaft
- § 6 PräsidentIn
- § 7 Sitzungen der Bürgerschaft
- § 8 Anfragen
- § 9 Besetzung der Ausschüsse
- § 10 Hauptausschuss, Aufgabenverteilung
- § 11 Beratende Ausschüsse
- § 12 Weitere Ausschüsse
- § 13 OberbürgermeisterIn
- § 14 Beigeordnete und StellvertreterInnen
des/der Oberbürgermeisters/in
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte
- § 16 Beauftragte/r für die Integration von Menschen mit Behinderungen, Beauftragte/r für die Integration von Migrantinnen / Migranten
- § 17 Entschädigungsordnung
- § 18 Abführungspflicht
- § 19 Seniorenbeirat
- § 20 Welterbeirat
- § 21 Öffentliche Bekanntmachung
- § 22 Öffentliche Zustellung
- § 23 In-Kraft-Treten

Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 – Stadtwappen

Bekanntmachungsanordnung

Hinweis

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 11.10.2007 sowie Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Hauptsatzung erlassen:

**§ 1 - Name
(§§ 1, 7, 8 Abs. 1 und 4, 42 KV M-V)**

- (1) Die kreisfreie Stadt Stralsund führt vor ihrem Namen "Stralsund" die Bezeichnung "Hansestadt".
- (2) Für den Fall einer Gebietsänderung können in neuen Ortsteilen Ortsteilvertretungen gebildet werden (§ 42 KV M-V).

**§ 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel
(§ 9 KV M-V)**

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten silbernen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem silbernen Tatzenkreuz darüber. Für die zeichnerische Darstellung des Stadtwappens ist das Muster der Anlage verbindlich. Das Stadtwappen steht unter dem Schutz des § 12 BGB und der §§ 8 Abs. 2 Nr. 6, 146 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den/die OberbürgermeisterIn.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen ohne die nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Hauptsatzung erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Stadtflagge zeigt auf rotem Grund einen aufrecht gestellten weißen Pfeil, bestehend aus Schafttülle und den beiden Flügeln, mit einem weißen Tatzenkreuz darüber.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "HANSESTADT STRALSUND". Es wird in der Ausführung als

Präsesiegel (Trockensiegel), als Farbdruckstempel oder als Siegelmarke verwendet.

**§ 3 - Gemeindevertretung, Bezeichnungen
(§§ 22, 23 Abs. 2 Satz 2, 173 KV M-V)**

- (1) Die Gemeindevertretung der Stadt führt die Bezeichnung "Bürgerschaft". Sie gibt sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Mitglied der Bürgerschaft".

**§ 4 - Einwohnerrechte, Bürgerrechte
(§§ 13 - 20, 174 Abs. 1 Nr. 1 - 7 KV M-V)**

- (1) Zur Unterrichtung der Einwohner sollen von dem/der OberbürgermeisterIn mindestens einmal pro Jahr Einwohnerversammlungen einberufen und abgehalten werden (§ 16 Abs. 1 KV M-V).
- (2) Alle Einwohner haben die folgenden Rechte:
 - 1. sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Bürgerschaft zu wenden (§ 14 Abs. 1 KV M-V). Sie sind über die Stellungnahme der Bürgerschaft oder eines
 - 2. Ausschusses unverzüglich zu unterrichten bei der Abgabe von Erklärungen oder dem Stellen von Anträgen von den zuständigen Mitarbeitern der Stadt immer dann informiert zu werden, wenn Erklärungen oder Anträge offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterlieben sind oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind; die Mitarbeiter der Stadt haben die Pflicht, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten zu erteilen (§ 25 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V, §§ 13 bis 15 Sozialgesetzbuch-Erstes Buch – SGB I, § 14 Abs. 4 KV M-V).
 - 3. bei wichtigen gemeindlichen Planungen und Vorhaben über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen sollen sie möglichst frühzeitig unterrichtet werden, dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 16 Abs. 2 KV M-V).
 - 4. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, in einer Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Bürgerschaftssitzung zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie an den/die OberbürgermeisterIn Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (§ 17 Abs. 1 KV M-V). Die Einwohnerfragestunde soll bis zu einer Stunde dauern. Jeder Einwohner kann drei Fragen und eine Nachfrage stellen. Fragen, Vorschläge und Anregungen zu Beratungsgegenständen der jeweiligen Bürgerschaftssitzung sowie zu Themen außerhalb von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung der Bürgerschaft bis 9.00 Uhr im Büro des/der Präsidenten/in schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen, der/die PräsidentIn entscheidet über ihre Zulässigkeit. Die Fragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Fragen werden mündlich beantwortet. Kann dies nicht sofort geschehen, erfolgt eine Beantwortung mit Einverständnis des Fragestellers schriftlich, sonst in der nächsten Einwohnerfragestunde; eine Aussprache findet nicht statt. Der/die PräsidentIn hat das Recht, schriftlich eingereichte Fragen oder mündlich gestellte Nachfragen zurückzuweisen, einem Fragenden das Wort zu entziehen, eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen oder die schriftliche Beantwortung auch ohne Einverständnis des Fragestellers zu verfügen, wenn die hier genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 - 5. sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben zu beantragen, dass in der Bürgerschaft eine wichtige zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehörende Angelegenheit behandelt wird (Einwohnerantrag); für das Verfahren wird auf § 18 KV M-V sowie auf § 14 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 23.04.1999 (KV-DVO; GVObI. MV S. 295, berichtigt S. 306 und S. 431) hingewiesen.
 - 6. sofern sie zu den wahlberechtigten Bürgern gehören, die Durchführung eines Bürgerentscheides zu beantragen (Bürgerbegehren); für das Verfahren einschließlich des Rechtes

auf Beratung über die Kostendeckung der verlangten Maßnahme wird auf § 20 Abs. 5 bis 7 KV M-V sowie auf §§ 15, 16 KV-DVO hingewiesen.

7. sich mit Dienstaufsichtsbeschwerden in Bezug auf die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung oder die Art und Weise des behördlichen Tätigwerdens des/der Oberbürgermeisters/in oder der Beigeordneten an die Bürgerschaft zu wenden. In Selbstverwaltungsangelegenheiten, in denen der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt ist, kann sich jeder über den/die Präsidenten/in an die Bürgerschaft wenden mit dem Ziel, eine andere Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Das allgemeine Petitionsrecht einschließlich des Rechtes, sich an die in der Regel jeweils zuständigen Fachministerien zu wenden, bleibt davon unberührt.
8. sich wegen vermeintlicher Amts- oder Dienstpflichtverletzungen von oder durch Mitarbeiter der Verwaltung mit Gegen Darstellungen oder Dienstaufsichtsbeschwerden an den/die OberbürgermeisterIn zu wenden.
9. **sich an jede Dienststelle des/der OberbürgermeisterIn zu wenden, um im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz – IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 556) Zugang zu in der Verwaltung der Hansestadt Stralsund vorhandenen Informationen zu erhalten.**

(3) Auf die Möglichkeit des Bürgerentscheides nach § 20 Abs. 1 bis 4 KV M-V wird hingewiesen, für das Verfahren gelten neben den vorgenannten Normen auch §§ 17, 18 KV-DVO.

(4) Sachkundige Einwohner können als Mitglieder in die Ausschüsse gewählt oder angehört werden. Sachkundige Einwohner sind alle Inhaber eines Wohnsitzes im Stadtgebiet, wie z. B. Personen aus Staaten der Europäischen Union und aus Nicht-EU-Staaten, Jugendliche und Personen mit Zweitwohnsitz.

§ 5 - Bürgerschaft

(§§ 17 Abs. 2, 22, 23, 28, 29 Abs. 4, 34, 38, 50, 72, 172 KV M-V, § 5 Abs. 1 EigVO)

(1) Die Bürgerschaft ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KV M-V). Sie ist für alle wichtigen Angelegenheiten der Stadt zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Beschluss der Bürgerschaft eine Übertragung auf den Hauptausschuss oder den/die OberbürgermeisterIn stattgefunden hat (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 1 KV M-V). Wichtig im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere Angelegenheiten, die aufgrund ihrer politischen Bedeutung, ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind (§ 22 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KV M-V). Sie ist zuständig in Selbstverwaltungsangelegenheiten und kann diese im Einzelfall, auch wenn sie sie übertragen hat, jederzeit durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bürgerschaft an sich ziehen; wurde sie durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Angelegenheit nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft an sich gezogen werden (Rückholrecht, § 22 Abs. 2 Satz 3 KV M-V). Die Bürgerschaft ist von dem/der OberbürgermeisterIn über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einschließlich solcher des übertragenen Wirkungskreises zu unterrichten (§ 38 Abs. 5 Satz 4 KV M-V); das Recht des/der Oberbürgermeisters/in, sich in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises nach § 38 Abs. 5 Satz 3 KV M-V zu beraten, bleibt unberührt. Auf die Zuständigkeit der Bürgerschaft nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 14.09.1998 (Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO; GVOBl. M-V S. 808) wird hingewiesen.

(2) Die Bürgerschaft ist in Angelegenheiten nach § 22 Abs. 3 der KV M-V ausschließlich zuständig. Hinsichtlich der Bestimmung des § 50 KV M-V, wonach sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die rechtliche Verpflichtung der Bürgerschaft ergibt, über eine Nachtragssatzung zu beschließen, wird folgendes festgelegt:

1. Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 50 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V ist ein Fehlbetrag anzusehen, der drei von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

2. Als erhebliche Mehrausgaben im Sinne von § 50 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehrausgaben anzusehen, die im Einzelfall drei von Hundert des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als nicht geringfügige Sachinvestitionen im Sinne von § 50 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Sachinvestitionen anzusehen, die je Einzelmaßnahme eine Million Euro übersteigen.

(3) Die Mitglieder der Bürgerschaft werden im haftungsrechtlichen Sinne wie Beamte behandelt (Art. 34 Grundgesetz, § 839 BGB).

(4) Auf das Recht der Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung (§ 29 Abs. 7 KV M-V) auf Auskunft sowie der Anfrage und der Akteneinsicht (§ 34 Abs. 2, 3 und 4 KV M-V) wird verwiesen.

(5) Die Bürgerschaft kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören (§ 17 Abs. 2 KV M-V).

§ 6 - PräsidentIn

(§§ 28 Abs. 2, 4 und 5, 32 Abs. 1 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n sowie in der gewählten Reihenfolge eine/n erste/n und zweite/n StellvertreterIn der/des Vorsitzenden. Diese bilden das Präsidium der Bürgerschaft. Das Präsidium berät die/den Vorsitzende/n und unterstützt sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Aufgaben. Einzig die/der Vorsitzende mit der Bezeichnung "PräsidentIn der Bürgerschaft" vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 Satz 1 KV M-V) und ist im gesetzlichen Umfang für ihre Sitzungen verantwortlich. Der/die OberbürgermeisterIn nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, ohne diesem anzugehören; er/sie kann das Recht auf die Beigeordneten delegieren.

(2) Zum/zur Präsidenten/in ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Bürgerschaft gezogen wird, das selbst für dieses Amt nicht kandidiert (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 KV M-V).

(3) Die Stellvertreter des/der Präsidenten/in werden durch Mehrheitswahl gewählt, auf die Geschäftsordnung wird verwiesen.

(4) Der/die PräsidentIn vertritt die Bürgerschaft, auch in Klageverfahren. Er entscheidet ferner über Dienstreiseanträge von Mitgliedern der Bürgerschaft und der Ausschüsse.

(5) Die Bürgerschaft kann den/die Präsidenten/in oder andere Mitglieder des Präsidiums abberufen. Für das Verfahren gilt § 32 Abs. 3 KV M-V. Soweit die Abwahl aller Präsidiumsmitglieder beantragt ist, wird die Abwahl entsprechend § 28 Abs. 1 KV MV geleitet. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 - Sitzungen der Bürgerschaft

(§ 29 KV M-V)

(1) Die Bürgerschaftssitzungen sind öffentlich.
 (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer-, Abgabe- und Entgeltangelegenheiten einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

(3) Die Bürgerschaft kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten entsprechend Nummern 1. bis 4. in öffentlicher Sitzung behandeln.

(4) Unbeschadet Abs. 2 und 3 ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8 - Anfragen

(§ 34 Abs. 3 KV M-V)

(1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Anfragen über das Büro des/der Präsidenten/in an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von dem/der OberbürgermeisterIn oder dem/der zuständigen Beigeordneten beantwortet.

(2) Mündliche Anfragen im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt während der Bürgerschaftssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens inner-

halb der nächsten 14 **Kalendertage** schriftlich beantwortet werden; der/die OberbürgermeisterIn kann die Beantwortung delegieren.

(3) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Anfrage (Kleine oder Große Anfrage) zum Tagesordnungspunkt „Anfragen“ an den/die OberbürgermeisterIn stellen. Der/die PräsidentIn entscheidet über die Reihenfolge ihrer Beantwortung in der Tagesordnung. Die Frage soll eine Begründung enthalten. Die Frage darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten, sie soll kurz gefasst sein

und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Die Zahl von Zusatz-, Unter- und Ergänzungsfragen zu demselben Gegenstand wird auf höchstens drei begrenzt. Der/die OberbürgermeisterIn kann nach pflichtgemäßem Ermessen von einer mündlichen Beantwortung absehen und auf eine schriftliche Beantwortung verweisen, wenn die Antwort für eine mündliche Beantwortung nicht geeignet erscheint; im letzteren Fall erhalten alle Mitglieder der Bürgerschaft diese Schriftinformation. Absatz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Der Tagesordnungspunkt „Anfragen“ wird auf höchstens eine Stunde begrenzt („Fragestunde“). Nach Ablauf dieser Zeit werden gestellte, aber noch nicht vollständig beantwortete Anfragen auf die Tagesordnung der nächsten Bürgerschaft gesetzt und dort beantwortet.

(5) Kleine Anfragen müssen spätestens am **neunten Kalendertag** vor der Sitzung um 9:00 Uhr bei dem/der Präsidenten/ in vorliegen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt.

(6) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann eine Große Anfrage zu Fragen von besonderer Bedeutung an den/die OberbürgermeisterIn stellen. Sie ist **30 Kalendertage** vor der Sitzung bei dem/der Präsidenten/In einzureichen; verspätet eingegangene gelten als für die nächste Sitzung gestellt. Zu Großen Anfragen findet eine Aussprache statt.

(7) Sachanträge sind bei Anfragen nicht zulässig.

§ 9 - Besetzung der Ausschüsse

(§§ 35 Abs. 1 Satz 4, 36 Abs. 1 und 5, 71 Abs. 1 Satz 4, 156 Abs. 3, 32 Abs. 2 KV M-V)

(1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 32 Abs. 2 KV M-V). Das gilt auch für die Bestellung von weiteren Mitgliedern in Organen nach §§ 71 Abs. 1 und 156 Abs. 3 KV M-V. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Jeder Ausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen; §§ 35 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KV M-V bleiben unberührt. Der/die Vorsitzende des Ausschusses soll Mitglied der Bürgerschaft sein; das gilt nicht für Ausschüsse nach § 12 der Hauptsatzung.

(3) Für die Ausschussmitglieder werden stellvertretende Mitglieder in jeweils gleicher Zahl gewählt. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme in Ausschüssen die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Bürgerschaft (vgl. § 36 Abs. 5 KV M-V).

§ 10 - Hauptausschuss, Aufgabenverteilung

(§§ 19 Abs. 3, 22 Abs. 2 und 4, 23, 35, 38 Abs. 6 Satz 6, 71 Abs. 4 KV M-V)

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem/der OberbürgermeisterIn acht Mitglieder der Bürgerschaft an. Die Bürgerschaft wählt auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften je Fraktion oder Zählgemeinschaft abweichend von § 9 Abs. 3 bis zu vier stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder müssen der Bürgerschaft angehören. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Ausschussmitglied.

(2) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Bürgerschaft oder durch die Hauptsatzung übertragen sind, und über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Bürgerschaft vorbehalten sind oder dem/der OberbürgermeisterIn übertragen worden sind. Er entscheidet nach den von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien

über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er ist zuständig in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft aufgeschoben werden kann (§ 35 Abs. 2 Satz 4 KV M-V).

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V innerhalb der folgenden in Euro festgesetzten Wertgrenzen einschließlich - bei wiederkehrenden Leistungen berechnet auf die jährliche Leistungsrate –

1. im Rahmen der Nr. 1 (Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Bürgerschaft, der Ausschüsse sowie dem/der OberbürgermeisterIn und den leitenden Mitarbeitern der Stadt) bei Verträgen, die auf Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 150.000 Euro;

2. im Rahmen der Nr. 2 (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben) bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro bis zu 500.000 Euro je Ausgabenfall sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro je Ausgabenfall;

3. im Rahmen der Nr. 3 (Vermögensverfügungen, Darlehen und Kredite)

- bei Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro,

- bei Erwerb, Veräußerung von Sachen, Forderungen und Rechten und bei Eingehen sonstiger, auch einseitiger, schuldrechtlicher Verpflichtungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro,

- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückzuzahlen sind, bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro, ansonsten bis zu 250.000 Euro,

- bei Stundung von Forderungen ab einer Laufzeit von über fünf Jahren oder einer Wertgrenze oberhalb von 30.000 Euro sowie bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen oberhalb einer Wertgrenze von 15.000 Euro.

4. im Rahmen der Nr. 4 (Bürgschaften, Gewährverträge und Sicherheiten) bis zu einer Wertgrenze von 1,5 Millionen Euro, § 58 KV M-V ist zu beachten;

5. im Rahmen der Nr. 5 (Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen) innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.

(4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes oder ähnlicher nach Zielstellung und Volumen vergleichbarer Förderprogramme trifft der Hauptausschuss Entscheidungen Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.

(5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von Verträgen über Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)

innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro und

über Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung (VOB) innerhalb

einer Wertgrenze von 250.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro sowie

über freiberufliche Leistungen nach freihändiger Vergabe innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro bzw.

über ausschreibungspflichtige freiberufliche Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) innerhalb einer Wertgrenze von zur Zeit 200.000 Euro bis zu 1,5 Millionen Euro.

(6) Dem Hauptausschuss werden die folgenden Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde übertragen, dabei entscheidet er im Einvernehmen mit dem/der OberbürgermeisterIn:

1. Erstmalige Ernennung von Amtsleitern im Beamtenverhältnis, deren Beförderung oder Entlassung;

2. Einstellung oder Kündigung von Amtsleitern im **Arbeitsverhältnis** und von Leitern der Eigenbetriebe;

3. Erstmalige Ernennung von Beamten des höheren Dienstes, deren Beförderung oder Entlassung;

4. Einstellung oder Kündigung von Beschäftigten ab **Entgeltgruppe 13 TvöD.**

(7) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 19 Abs. 3 KV M-V übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(8) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Kosten-spaltung, Abschnittsbildung und Bildung von Erschließungs- bzw. Abrechnungseinheiten nach dem Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (KAG; GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916, geändert durch G. vom 22.11.2001 GVOBl. MV S. 438) in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Der Hauptausschuss ist gegenüber den Vertretern der Hansestadt Stralsund in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts berechtigt, von diesen Auskunft zu verlangen (§ 71 Abs. 4 KV M-V).

(10) Die Bürgerschaft ist laufend, mindestens halbjährlich, über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 9 entsprechend § 34 Abs. 1 Satz 2 KV M-V zu unterrichten.

(11) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 Abs. 4 Satz 4 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

§ 11 - Beratende Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

(1) Beratende Ausschüsse sprechen Empfehlungen an den/die OberbürgermeisterIn, den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft aus. Die Ausschüsse der Bürgerschaft setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern, wovon bis zu vier sachkundige Einwohner sein können, zusammen. § 9 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass für sachkundige Einwohner auch deren Stellvertreter aus diesem Kreis zu wählen sind.

(2) Folgende Ausschüsse werden nach § 36 KV M-V gebildet:

1. Ausschuss für Finanzen und Vergabe für Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere Vorbereitungen zum Beschluss über die Haushaltssatzung, zur Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, für die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen oder Leistungen nach der VOL und der VOB innerhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung und darüber sowie für die Vorbereitung von dinglichen Rechtsgeschäften zur Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgerschaft zuständig;
2. Rechnungsprüfungsausschuss für Haushaltsführung und Stellungnahme zum Jahresabschlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes (§ 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V, § 1 Abs. 3 des Kommunalprüfungsgesetzes vom 06.04.1993 - KPG; GVOBl. M-V S. 250, berichtigt S. 847); er setzt sich abweichend von Abs. 1 aus fünf Mitgliedern zusammen, wovon bis zu zwei sachkundige Einwohner sein können;
3. Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung für Umweltschutzrecht, Abfallwirtschaft, Energiewirtschaft, Stadtentwicklung, Flächennutzungsplanung, Bauleit- und Landschaftsplanung und Verkehrsentwicklung zuständig;
4. Ausschuss für Wirtschaft und Bau für Wirtschaftsförderung, Arbeitsmarktpolitik, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Fremdenverkehr und Stadtwirtschaft zuständig;
5. Ausschuss für Kultur, Schule und Sport für Kulturförderung und Kulturentwicklung, Denkmalpflege, Schulverwaltung und Schulentwicklung sowie Sportförderung und Sportentwicklung zuständig;
6. Ausschuss für Soziales und Gesundheit für Gesundheitsangelegenheiten, soziale Angelegenheiten, Seniorenförderung sowie Einbeziehung der Träger der freien Wohlfahrtspflege, sozialen Verbänden und Beiräte zuständig;
7. Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung für die Gleichstellung von Mann und Frau, für Frauen und Familie, Ausländerangelegenheiten, Behindertenangelegenheiten und Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten, soweit sie Aufgaben des eigenen Wirkungskreises berühren, zuständig;
8. Ausschuss für Gesellschafteraufgaben für die Steuerung der Gesellschaften der Hansestadt Stralsund und der Beteiligungen der Hansestadt Stralsund an den Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen sowie für Stiftungen zuständig;

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beach-

ten. Für die innere Ordnung der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung entsprechend. Auf das Recht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 KV M-V wird hingewiesen.

§ 12 - Weitere Ausschüsse (§ 36 KV M-V)

(1) Die Ausschüsse setzen sich, soweit im Folgenden oder gesetzlich nichts anderes bestimmt, aus acht Mitgliedern, wovon bis zu drei sachkundige Einwohner sein können, zusammen. §§ 9 und 11 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend. Die Aufzählung der Ausschüsse ist nicht abschließend, auf § 36 Abs. 7 Satz 2 KV M-V wird verwiesen. Für ihre innere Ordnung gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Nach §§ 70 ff. des Sozialgesetzbuches 8. Buch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, BGBl. I S. 3546, zuletzt geändert durch G. vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022) wird ein Jugendhilfeausschuss abweichend von Abs. 1 aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern gebildet.

1. Dem Ausschuss gehören zu drei Fünfteln stimmberechtigte Mitglieder an, die Mitglieder der Bürgerschaft oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sein können. Diese Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Fraktionen oder Zählgemeinschaften von der Bürgerschaft gewählt. § 9 Hauptsatzung gilt entsprechend. Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder weiter an zwei Fünftel Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bürgerschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen (§ 71 Abs. 1 SGB VIII).
2. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit (§ 71 Abs. 2 SGB VIII)
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
3. Der Ausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Bürgerschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Bürgerschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Bürgerschaft Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB VIII).
4. Der Ausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen (§ 71 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).
5. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

(3) In Ausführung des § 116 Sozialgesetzbuches 12. Buch vom 27.12.2003 (SGB XII - Sozialhilfe, BGBl. I S. 3022) wird ein Ausschuss sozial erfahrener Dritter gebildet, der vor Widerspruchsbeurteilung zu hören ist. Abweichend von Absatz 1 besteht er aus sechs von der Bürgerschaft zu wählenden Personen.

(4) In Ausführung des § 13 des Landeskrankenhausgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2002 (LKHG M-V, GVOBl. M-V S. 262) wird eine Patientenbeschwerdestelle gebildet. Abweichend von Absatz 1 besteht sie aus acht von der Bürgerschaft zu wählenden Personen.

(5) Nach § 5 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.09.1998 (EigVO, GVOBl. M-V S. 808) wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für sämtliche Eigenbetriebe gebildet. Er ist beratender Ausschuss in Angelegenheiten der städtischen Eigenbetriebe. Die jeweils betroffene Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil (§ 5 Abs. 3 EigVO).

(6) In Ausführung des § 4 Abs. 2 und 3 des Bundeskleingartengesetzes vom 25.02.1983 (BKleinG, BGBl. I S. 210) in der Fassung des Einigungsvertrages sowie der Ziffern 1.2.1 und 1.2.2 der Richtlinie über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit vom 16.09.1992 Gemeinnützigkeitsrichtlinie des Landeslandwirtschaftsministers, Amtsbl. M-V S. 990) wird ein Stadtkleingarten-

ausschuss gebildet. Ihm gehören neben den vom/von der OberbürgermeisterIn bestellten vier Vertretern aus dem Bauamt, Abt. Liegenschaften, Abt. Straßen und Stadtgrün, Abt. Planung und Denkmalpflege und **Abt. Bauaufsicht** drei vom Kreisverband für Gartenfreunde M-V

e.V. in Stralsund zu benennende Vertreter sowie sieben weitere von der Bürgerschaft zu wählende stimmberechtigte Mitglieder an.

(7) Die Sitzungen der Ausschüsse nach § 12 Hauptsatzung sind nichtöffentlich, soweit nicht gesetzlich oder vorstehend etwas anderes geregelt ist.

§ 13 - OberbürgermeisterIn (§§ 37, 38 KV M-V)

(1) Der/die OberbürgermeisterIn wird für sieben Jahre gewählt. Er/sie ist der/die gesetzliche VertreterIn der Stadt.

(2) Der/die OberbürgermeisterIn ist neben allen Entscheidungen im übertragenen Wirkungskreis für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere Entscheidungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, Entscheidungen, die den laufenden Betrieb der Verwaltung aufrechterhalten sowie gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen (§ 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KV M-V). Er/sie entscheidet ferner nach § 38 Abs. 4 Satz 1 KV M-V in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Hauptausschuss wahrgenommen werden und trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 10 Abs. 3 bis 5 der Hauptsatzung.

(3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der nach § 38 Abs. 6 KV M-V vorgeschriebenen Form dann nicht, wenn eine Wertgrenze von 50.000 Euro nicht überschritten wird (Befreiung nach § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V). Das gilt auch für den Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, bezogen auf die jährliche Leistungsrate, bis zu dieser Wertgrenze.

(4) Dem/der OberbürgermeisterIn werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit in § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nummer 3 KV M-V ist der/die OberbürgermeisterIn zuständig für die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes, Verzicht, Änderung oder Löschung aller Rechte in Abt. II und III des Grundbuches bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro. Er/sie ist ebenfalls zuständig für die Kreditaufnahme im Rahmen der von der Bürgerschaft beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung der Haushaltssatzung. Über den Abschluss von Kreditverträgen informiert der/die OberbürgermeisterIn regelmäßig den Hauptausschuss.

(6) Der/die OberbürgermeisterIn erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 230,- EURO.

§ 14 - Beigeordnete und StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in (§ 40 KV M-V)

(1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r für sieben Jahre und neun Monate gewählt. Die/der Beigeordnete ist dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar nachgeordnete/r leitende Mitarbeiter/in der Stadtverwaltung (§ 40 Abs. 4 Satz 3 KV M-V). Der/Die Oberbürgermeister/in weist der/dem Beigeordneten mit Zustimmung der Bürgerschaft entsprechende Aufgabenbereiche nach § 40 Abs. 4 KV M-V zu. In diesen ist sie/er mit Ausnahme der in §§ 29, 33 und 38 Abs. 4 KV M-V genannten Aufgaben ständige/r Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in, dessen/deren fachlichen Weisungen sie/er untersteht.

(2) Die Bürgerschaft wählt die/den Beigeordnete/n sowie eine/n weitere/n dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar nachgeordnete/r leitende/n Mitarbeiter/in zu den StellvertreterInnen des/der Oberbürgermeisters/in, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Bürgerschaftsmitglieder erhält (§ 40 Abs.1 Satz 2 KV M-V). Mit der Wahl ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen (§ 40 Abs.1 Satz 6 KV M-V).

(4) Der/die StellvertreterIn, der/die nicht gleichzeitig Beigeordnete/r ist, übt die Stellvertreterfunktion in der Eigenschaft als Ehren-

beamter/in aus. Die Wahl erfolgt, vorbehaltlich einer vorzeitigen Abberufung aus dieser Position bei dem/der ehrenamtlichen StellvertreterIn für die Wahlperiode der Bürgerschaft (§ 40 Abs.3 Satz 1 KV M-V i.V.m § 40 Abs. 4 Satz 9 KV M-V).

Der/die hauptamtliche StellvertreterIn bleibt nach Ablauf der Amtszeit als Beigeordnete/r bis zum Amtsantritt des Nachfolgers, längstens aber sechs Monate im Amt.

Der/die ehrenamtliche StellvertreterIn bleibt nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.

(5) Der/die StellvertreterInnen führen die Bezeichnung "SenatorIn und erste/r (zweite/r)

StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in".

(6) Die/der Beigeordnete und StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 115,- EURO.

(7) Dem/der ehrenamtlichen StellvertreterIn des/der Oberbürgermeisters/in wird eine monatliche Entschädigung gemäß Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V v. 9.9.2004, GVBl. M-V 2004 S.46) in Höhe der jeweils gesetzlich zugelassenen Höchstgrenzen gewährt. Die Höhe wird auf den Betrag von 340,- EURO festgesetzt."

§ 15 - Gleichstellungsbeauftragte (§ 41 KV M-V)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig und wird durch die Bürgerschaft bestellt. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeisters/in, handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach § 41 Abs. 3 und 4 KV M-V weisungsfrei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch Förderung ihrer tatsächlichen Gleichstellung in der Gemeinde beizutragen, auch durch Initiativen zur Herstellung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft, mit Teilnahme- und Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich
4. Beteiligung bei Personalentscheidungen und Stellungnahme bei der Personalplanung
5. Erstellen eines jährlichen Berichtes über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(4) Der/die OberbürgermeisterIn hat die Gleichstellungsbeauftragte in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Auf ihr Verlangen hat der/die OberbürgermeisterIn zu beantragen, Angelegenheiten nach § 41 Abs. 1 KV M-V auf die Tagesordnung zu setzen, soweit nicht andere wichtige Belange entgegenstehen (§ 41 Abs. 4 KV M-V).

§ 16 - Beauftragte/r für die Integration von Menschen mit Behinderungen,

Beauftragte/r für die Integration von Migrantinnen/Migranten

(1) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die/der Beauftragte für die Integration von Migrantinnen/Migranten sind hauptamtlich tätig.

Sie/Er unterliegen der Dienstaufsicht des/der Oberbürgermeisters/in und werden durch die Bürgerschaft bestellt.

(2) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen beizutragen.

(3) Die/der Beauftragte für die Integration von Migrantinnen/Migranten hat die Aufgabe, für die gesellschaftliche Integra-

tion der Ausländer bei Wahrung ihrer kulturellen Identität einzutreten.

(4) Die/der Beauftragte für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die Beauftragte/r für die Integration von Migrantinnen/Migranten haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich.
2. Einbringen von spezifischen Belangen ihres Aufgabenbereiches in die Ausschüsse der Bürgerschaft und in die Bürgerschaft.
3. Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden in ihrem Aufgabenbereich.
4. Erstellen eines jährlichen Berichtes über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes in ihrem Aufgabenbereich.

(5) Der/die OberbürgermeisterIn hat die/den Beauftragte/n für die Integration von Menschen mit Behinderungen und die/den Beauftragte/n für die Integration von Migrantinnen/Migranten in grundlegenden Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren/dessen Initiativen, Vorschläge und Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr/ihm die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 17 - Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)

(1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom 09.09.2004 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GVOBl. M-V S. 468) in Höhe der jeweils gesetzlich zugelassenen Höchstgrenzen, soweit nachfolgend nichts anderes der Höhe nach geregelt ist.

(2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 2 Abs. 2 EntschVO M-V erhalten

- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von **729,- Euro**
- die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils **144 Euro**

- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils **234 Euro**.
Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31 und ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen gewährt wird. Den Empfängern funktionsbezogener Aufwandsentschädigung darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden (§ 3 Abs. 3 EntschVO M-V).

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von **27 Euro** pro Sitzung für Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen.

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **27 Euro**.

Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **54 Euro** pro Sitzung. Bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden erhalten gewählte StellvertreterInnen für die Dauer der Vertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Satz 4.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 15 Abs. 1 EntschVO M-V ersetzt.

(5) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 15 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt ins-

besondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen

(6) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 15 Abs. 3 EntschVO M-V).

(7) Der entsprechend dem Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz – LJagdG M-V vom 22.03.2000, GVOBl. M-V S. 126; geändert durch Art. 32 des G. vom 22.11.2002, GVOBl. M-V S. 438) in der jeweils geltenden Fassung zur sachverständigen Beratung der Jagdbehörde bestellte Kreisjägermeister erhält für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro. Reisekosten werden nicht erstattet, sie sind Bestandteil der Aufwandsentschädigung.

§ 18 - Abführungspflicht (§ 71 Abs. 5 KV M-V; EntschVO M-V)

Für die Tätigkeit als Vertreter der Hansestadt Stralsund in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts gilt, dass Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus dieser Tätigkeit an die Hansestadt abzuführen sind, soweit sie den Betrag von 300 Euro pro Sitzung übersteigen; unbeschadet davon sind den Vertretern jedoch auf Antrag mindestens diejenigen Aufwendungen auszugleichen, die ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind (§ 71 Abs. 5 KV M-V).

§ 19 - Seniorenbeirat

Die Stadt hat einen Seniorenbeirat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Seniorenbeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

§ 20 - Welterbebeirat

Die Stadt hat einen Welterbebeirat. Das Nähere ergibt sich aus der Satzung des Welterbebeirates, deren Beschluss in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liegt.

§ 21 - Öffentliche Bekanntmachung (§ 5 Abs. 4 Satz 3 KV M-V)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" (Festlegung der Bekanntmachungsform nach § 5 Satz 1 KV-DVO).

(2) Sonstige vorgeschriebene Bekanntmachungen der Stadt erfolgen ebenfalls im "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund", das gilt auch für den Hinweis auf Ersatzbekanntmachungen.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder eine kürzere Frist möglich und bestimmt ist. Der Beginn der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken, das Ende der Auslegung soll in gleicher Form vermerkt werden.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Abdruck als "Amtliche Mitteilung der Hansestadt Stralsund" in der "Ostsee-Zeitung", zumindest jedoch durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt in diesem Fall zwei Wochen, die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des letzten Tages des Aushanges als vollzogen, Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend; der Tag des Aushanges und der Abnahme werden nicht mitgerechnet. Sofern eine Bekanntmachung nach diesem Absatz nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(5) Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" erscheint nach Bedarf. Es wird an alle Haushalte geliefert. Auf sein Erscheinen wird

vorher in der Samstagsausgabe der "Ostsee-Zeitung", Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das "Amtsblatt der Hansestadt Stralsund" kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 21 45, 18408 Stralsund, bezogen werden.

(6) Abweichend vom Vorgenannten gilt für die öffentliche Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzungen der Bürgerschaft und der öffentlich tagenden Ausschüsse sowie deren Tagesordnung (§§ 29 Abs. 6, 36 Abs. 6 Satz 3 KV M-V), dass diese spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 22 - Öffentliche Zustellung

(§ 108 Abs. 1 und 2 VwVfG M-V; § 15 Abs. 1 und 2 VwZG)

Bei öffentlichen Zustellungen ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung darüber, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an der Bekanntmachungstafel in der Nordlaube unter der Schauwand-Front des Rathauses, Alter Markt, 18439 Stralsund, auszuhängen.

§ 23 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der § 14 tritt am 01.11.2007 in Kraft.

Stralsund, 02.11.2007



Lastovka
Oberbürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 11.10.2007

Heraldische Darstellung des Stadtwappens mit Farbbeschreibung, Farben laut HKS Skala (ges. geschützt)

- Silber (Grundfarbe)
- Schwarz (Grundfarbe)
- Rot (HKS 12)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.10.2007 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 02.11.2007

gez. Lastovka

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2007-IV-08-0838 vom 11.10.2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 11.10.2007 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Steuergegenstand

(1) Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung in Gaststätten, Kantine, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Hansestadt Stralsund soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn das Gerät ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

(4) Ferner zählen zu den Spielgeräten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfoterminals) und ähnliche Geräte, wie Dart- und Billardspielgeräte.

§ 2 - Steuerbefreiung

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 - Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 - Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter der Geräte (Aufsteller).
- (2) Neben dem Halter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).
- (4) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 8 Verpflichtete.

§ 5 - Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art des Spielgerätes.

Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse eines Geldspielgerätes zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut

sind, die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6 - Steuersatz

Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
 - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit 18 v. H. der Bruttokasse.
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 86,00 EUR.
- 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei
 - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit der Bruttokasse 15 v. H.
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 43,00 EUR
- 3.
 - a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 EUR
 - b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 EUR (z. B. Joystick, Soundkarten, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)
- 4. unabhängig vom Aufstellort für Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden
 - mit Gewinnmöglichkeit 50 v. H. der Bruttokasse,
 - ohne Gewinnmöglichkeit 590,00 EUR.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 - Anzeigepflicht

(1) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die erstmalige Aufstellung, die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes für den vorangegangenen Monat auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Aufstellungs- und Veränderungsanzeige) zusammen mit der Steueranmeldung für den vorangegangenen Monat bis zum 10. Tag jedes Kalendermonats dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art (Gerätename und Zulassungsnummer) der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

(2) Aufstellungs- und Veränderungsanzeigen sind Steuererklärungen nach § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 8 - Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig und zu diesem Tage an die Hansestadt Stralsund zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter bzw. deren Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrücke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit das Kämmereiamt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(3) Alle Zu- und Abgänge von Geräten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bzgl. der Entfernung eines Gerätes gilt der Tag der Beendigung des Haltens, Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kämmereiamtes der Hansestadt Stralsund sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Grundlage bildet die volle Anwendung der Abgabenordnung (AO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.2002 auf der Grundlage des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12.04.2005.

§ 10 - Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung zu a) der Anzeigepflicht nach § 7 und b) der Pflicht zu Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 können gem. §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend ab 01.01.2003 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Hansestadt Stralsund vom 26.11.2001 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Hansestadt Stralsund vom 18.12.2001 außer Kraft.

Stralsund, 26.10.2007


Lastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde angezeigte Satzung vom 26.10.2007 wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit bei Erlass o. g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 07.11.2007


Lastovka
Oberbürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 60
der Hansestadt Stralsund
„Wolfgang-Heinzestr. 9 - Friedrich-List-Str. 4“
Aufstellungsbeschluss
Beschluss- Nr. 2007- IV- 08- 0853 vom 11.10.07**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtteil Tribseer Vorstadt gelegene Gebiet, bestehend aus den Grundstücken Wolfgang-Heinze-Str. 9 (ehemalige Wolfgang-Heinze-Schule), Friedrich-List-Str. 4 und angrenzenden Flächen, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet ist ca. 1 ha groß und umfasst die Flurstücke 134/79, 134/80, 159/3, 160/1, 166/1, 166/2, 169/2 der Flur 16, Gemarkung Stralsund.
2. Das Plangebiet wird begrenzt im Osten durch die Grundstücke der Wolfgang-Heinze-Str. 6a, 6b, 7, 7a, 8, 8a, 8b, im Süden durch die Grundstücke Wolfgang-Heinze-Str. 10 u. Barther-Str. 4, 5, im Südwesten durch das Grundstück Friedrich-List-Str. 9 und im Nordwesten durch die Friedrich-List-Straße.
3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Es ist ein Wohngebiet, insbesondere für altersgerechte Wohnungen zu entwickeln. Der Gebäudebestand soll zu Wohnzwecken wiedergenutzt werden. Im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist der Bestand angemessen durch Neubauten zu ergänzen.
 - Für die erforderlichen Pkw- Stellplätze ist eine angemessene und mit der geplanten wie auch mit der vorhandenen Nutzung verträgliche Lösung innerhalb des Plangebietes zu entwickeln.
 - Insgesamt ist das Plangebiet einschließlich seiner Frei- und Grünflächen so zu gestalten, dass eine attraktive Anlage mit dauerhaften Wohnwert entsteht und nachteilige Auswirkungen der Nachverdichtung auf die angrenzende Bebauung vermieden werden.
4. Da das Plangebiet im Innenbereich liegt, soll der Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 26.10.2007

gez. Lastovka

**Verwaltungsvorschrift
der Hansestadt Stralsund
zur Angemessenheit der Kosten für
Unterkunft und Heizung
nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
und Zwölftes Buch (SGB XII)
(Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)
Beschluss-Nr. 2007-IV-08-0857 vom 11.10.2007**

1. Grundlagen
2. Zuständigkeit
3. Angemessenheit der Unterkunftskosten
4. Heizkosten
5. Eigentumswohnungen und Eigenheime
6. Unterkunftskosten für Bewohner von Obdachloseneinrichtungen, Asylbewerberheimen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen
7. Unterkunftskosten bei Untervermietung

8. Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten
9. Zusicherung der Kostenübernahme für die neue Unterkunft
10. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Genossenschaftsanteile
11. Besonderheiten für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
12. Umzugskosten
13. Schönheitsreparaturen/Auszugsrenovierung
14. Mietschulden
15. Inkrafttreten

1. Grundlagen

- 1.1. Die Hansestadt Stralsund ist als kreisfreie Stadt gemäß § 6 Abs.1 Ziffer 2 SGB II Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme angemessener Unterkunft- und Heizkosten gemäß § 19 Satz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II.
- 1.2. Ebenso ist die Hansestadt Stralsund als kreisfreie Stadt gemäß § 3 Absätze 1 und 2 SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1 sowie § 42 Satz1 Ziffer 2 SGB XII auch die Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- 1.3. Gemäß § 27 Ziffer 1 SGB II wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit der Unterkunft- und Heizungskosten im Wege einer Verordnung zu regeln. Es überlässt die Beurteilung der Angemessenheit auch weiterhin dem zuständigen Leistungsträger vor Ort.
- 1.4. Die Kriterien für die Angemessenheit von Unterkunft- und Heizkosten werden durch diese Verwaltungsrichtlinie der Hansestadt Stralsund bestimmt.

2. Zuständigkeit

Die laufenden Leistungen für Unterkunft und Heizung werden vom jeweiligen Leistungsträger (ARGE der Hansestadt Stralsund, Amt für Jugend, Familie und Soziales) erbracht.

Abweichend hiervon obliegen der **Fachstelle für Wohnraumsicherung im Amt für Jugend, Familie und Soziales** auch für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II folgende Aufgaben:

- o gutachterliche Stellungnahmen über die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft,
- o gutachterliche Stellungnahmen über die Höhe der erstattungsfähigen Aufwendungen bei unangemessenen hohen Kosten nach einem nicht notwendigen Umzug,
- o gutachterliche Stellungnahmen über die Fristsetzung zur Senkung der Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft,
- o gutachterliche Stellungnahmen über die Notwendigkeit eines Umzuges innerhalb der Hansestadt Stralsund, auch für den Personenkreis der unter 25-Jährigen,
- o Beratung von Kunden/innen und Mitarbeiter/innen der ARGE Stralsund über Möglichkeiten der Senkung von Unterkunftskosten im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufgaben,
- o Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten,
- o Prüfung der Übernahme von Schulden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft dient oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Bei der Übernahme von Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten und Schulden zur Sicherung der Unterkunft erfolgt auch die Entscheidung und Erteilung von Bescheiden sowie die Entscheidung im Widerspruchsverfahren einschließlich

des Erlasses von Widerspruchsbescheiden durch die Hansestadt Stralsund. Ebenso ist die Fachstelle Empfänger der Mitteilung der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben des Gerichtes nach Eingang einer Klage auf Räumung von Wohnraum zwecks Tätigwerden im Rahmen der Fürsorgepflicht bei drohender Obdachlosigkeit.

3. Angemessenheit der Unterkunftskosten

- 3.1. Leistungen für die Unterkunft werden für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 22 Abs.1 SGB II bzw. des § 29 Abs. 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.
- 3.2. Die Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft muss mit dem Blick auf die allgemeinen Grundsätze des allgemeinen Leistungsrechts unter **Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls** erfolgen. Dabei kommt es auf die Person des Bedürftigen, die Art seines Bedarfs und die örtlichen Verhältnisse an. Bei einem Bedarf von mehreren Personen ist u.a. auch deren Anzahl und Alter zu berücksichtigen. Ferner beurteilt sich die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach der Zahl der vorhandenen Räume, dem örtlichen Mietniveau und der konkreten Verfügbarkeit und Zugängigkeit zu einer anderen bedarfsgerechten und kostengünstigen Wohnung auf dem Stralsunder Wohnungsmarkt. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Mietaufwendungen ist zu berücksichtigen, dass es Aufgabe der Hilfeleistungen ist, nur den „notwendigen“ Bedarf abzudecken. Es ist nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise abzustellen, sondern grundsätzlich auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten. Auf dieser tatsächlichen Grundlage ist die Spannweite der leistungsrechtlich angemessenen Aufwendungen für Wohnraum zu ermitteln. Dabei sind grundsätzlich zwei Faktoren zu berücksichtigen, nämlich die Wohnfläche und der Quadratmeterpreis.
- 3.3. Für die Bemessung der angemessenen Wohnungsgröße orientiert sich die Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie an der Verwaltungsvorschrift zum Belegungsbindungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VV-BelegBindG M-V, Amtsblatt M-V 1997 S.176).

	Angemessene Wohnfläche in m²	oder Wohnräume
Alleinstehende	bis max.45	1
Haushalt mit zwei Personen	45 bis max. 60	max. 2
Haushalt mit drei Personen	50 bis max. 75	max. 3
Haushalt mit vier Personen	60 bis max. 90	max. 4
für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	plus bis zu 10	

Tabelle 1 angemessene Wohnungsgrößen

Küche und andere erforderliche Nebenräume sind in der angegebenen m²-Zahl enthalten, sie zählen jedoch nicht als Wohnraum.

Die Kriterien Anzahl der Wohnräume und Wohnfläche können grundsätzlich getrennt voneinander betrachtet werden. Die Wohnungsgröße ist jedoch dann in der Regel unangemessen, wenn zwar die Zahl der Räume angemessen ist, die zu berücksichtigende Wohnfläche jedoch überschritten wird.

Es besteht kein Anspruch darauf, diese Grenzen auch in vollem Umfang auszuschöpfen.

Bei Leistungsberechtigung auf Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (§ 29 i.V.m. § 42 SGB XII) ist alters-, behinderungs- und/oder krankheitsbedingt eine Überschreitung der genannten Wohnflächen bis zu 10 % zulässig. Sofern darüber hinaus ein höherer Bedarf geltend gemacht wird (z.B. Benutzer eines Rollators als Gehhilfe, Verhinderung von stationärer Heimunterbringung durch Stärkung ambulanter Wohnformen/Hilfen), handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die der Entscheidung des Amtsleiters obliegt.

Eine zusätzliche Wohnfläche bis zu maximal 15 m² kann bei Rollstuhlfahrern anerkannt werden, die wegen ihrer Behinderung auf einen zusätzlichen Raum oder zusätzliche Wohnfläche angewiesen sind.

Das Verhalten von Wohnraum für außerhalb der Haushaltsgemeinschaft lebende Familienangehörige kann bei der Prüfung der Angemessenheit des Wohnbedarfs nur ausnahmsweise nach Überschreiten eines Jahres berücksichtigt werden (z.B. Studierende, Wehrdienstleistende).

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft kommt es in der Regel auf den beanspruchten finanziellen Gesamtaufwand an. Dieser wird durch Produktbildung ermittelt:

$$\text{angemessene Grundmiete} \times \text{angemessene Quadratmeterzahl.}$$

D.h. eine in der Wohnungsgröße unter der Obergrenze liegende Wohnung kann den angemessenen Grundmietpreis entsprechend überschreiten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Wohnung mit einem Grundmietpreis unter der Obergrenze und einer wesentlich über der Obergrenze liegenden Quadratmeterzahl auch durch zu hohe Neben- und Heizkosten unangemessen sein kann.

- 3.4. In der Hansestadt Stralsund stehen überwiegend Wohnungen mit den Wohnmerkmalen gute Gebäudebeschaffenheit in normaler Lage mit mittelmäßiger bis guter Ausstattung zur Verfügung. Für diesen Wohnungsbestand ergibt sich nach dem Mietspiegel der Hansestadt Stralsund ein Durchschnittswert von **4,00 €/m²**. Dieser Wert wird als angemessene Kaltmiete pro m² angesehen.
- 3.5. Zu den Kosten der Unterkunft gehören außer der Kaltmiete auch die mit der Unterkunft verbundenen **Betriebs- und Nebenkosten**. Hierzu gehören insbesondere u.a:

a) verbrauchsunabhängige Kosten

- laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, namentlich Grundsteuer,
- Kosten des Betriebs eines Personen- oder Lastenaufzugs,
- Kosten für Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
- Kosten für Gartenpflege,
- Kosten der Beleuchtung (Außenbeleuchtung, gemeinsam von den Bewohnern genutzte Gebäudeteile wie Flure, Keller, Bodenräume u.ä.,
- Kosten der Schornsteinreinigung,
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- Kosten für den Hauswart und
- unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage bzw. des Breitbandkabelanschlusses.

Kosten für den Anschluss an technische Einrichtungen, wie z.B. das Breitbandkabelnetz, die den Rundfunk- und Fernsehempfang ermöglichen, gehören in der Regel zum Regelbedarf (§ 20 SGB II, § 28 SGB XII) zu der Bedarfsgruppe der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Sie sind folglich aus den Regelleistungen zu decken. Stehen die Kabelanschlussgebühren jedoch nicht zu Disposition des Leistungsempfängers, kann er sie also nicht im Einvernehmen mit dem Vermieter als Mietneben-

kosten ausschließen, so gehören sie nicht zu den persönlichen Bedürfnissen des Hilfeempfängers, sondern sind Kosten der Unterkunft.

b) verbrauchsabhängige Kosten

- Kosten für Kaltwasser,
- Kosten der Entwässerung bzw. Abwasserbeseitigung.

- 3.6.** Bei den Betriebs- und Nebenkosten gilt für Stralsund ein Durchschnittswert, dieser beträgt **1,13 €/ m² Wohnfläche**. Bei der Prüfung der Angemessenheit ist von diesem Richtwert auszugehen.
- 3.7.** Bei der Betriebskostenabrechnung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auf die verbrauchsunabhängigen Betriebs- und Nebenkosten durch den Mieter kein Einfluss genommen werden kann. Nur der eigene Kaltwasserverbrauch kann durch gezielte Maßnahmen beeinflusst werden. Für den Kaltwasserverbrauch gilt eine Obergrenze von max. 35 m³ pro Person und Jahr.
- 3.8.** Nicht zu berücksichtigen sind Kosten im Mietvertrag, die zur Bezahlung von Mieten für Garagen oder PKW-Stellplätzen und anderen von ortsüblichen Mietverträgen abweichenden zusätzlichen Leistungen dienen, die nicht zur Grundsicherung gehören.
- 3.9.** Es ergibt sich eine Bruttokaltmiete wie folgt:

	angemes- sene max. Wohnfläche in m²	Kaltmiete m² x 4,00 €	max. Brutto- kaltmiete incl. Betriebs- kosten
Alleinstehende	45	180,00 €	230,85 €
Haushalt mit zwei Personen	60	240,00 €	307,80 €
Haushalt mit drei Personen	75	300,00 €	384,75 €
Haushalt mit vier Personen	90	360,00 €	461,70 €
für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	plus bis zu 10	plus bis zu 40,00 €	plus bis zu 51,30 €

Tabelle 2 Bruttokaltmiete

4. Heizkosten

- 4.1. Laufende Leistungen für Heizkosten** werden unabhängig vom Brennstoff in Höhe der zu entrichtenden Abschläge- bzw. Vorauszahlungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Die laufenden Leistungen bemessen sich nach dem notwendigen Energiebedarf für die Heizung der Wohnung allerdings ohne den Energiebedarf für die Warmwasseraufbereitung und das Kochen. Kosten für die Warmwasseraufbereitung sowie der Energiebedarf für das Kochen werden durch die Regelleistung (§ 20 SGB II, § 28 SGB XII) abgegolten.
- 4.2.** Beinhaltet die Heizkostenvorauszahlung eine Vorauszahlung für die Aufbereitung von Warmwasser und den sonstigen Energiebedarf in einem einheitlichen Betrag, ist dieser im Rahmen der Leistungsbewilligung um 18 von Hundert gemäß § 9 Absatz 3 Nr.2 der Heizkostenverordnung geringer anzusetzen. Beinhaltet der für die Heizung zu zahlende Abschlag die Kosten der Kochfeuerung, ist dieser um 5 von Hundert zu kürzen.
- 4.3.** Als angemessen werden in der Regel Heizkosten in Höhe bis zu **1,00 €/m² Wohnfläche** angesehen.

- 4.4.** Sollte sich herausstellen, dass unangemessene Heizkosten durch das Verhalten des Leistungsempfängers bedingt sind, ist dieser schriftlich auf die Notwendigkeit des sofortigen sparsamen Umgangs mit Heizenergie hinzuweisen. Ändert der Leistungsempfänger sein Verhalten nach diesem Hinweis im Folgezeitraum nicht, besteht von diesem Zeitpunkt an nur noch Anspruch auf die Übernahme angemessener Heizkosten.
- 4.5.** Steigen bei bestehenden Mietverhältnissen Heizkosten nachweislich ohne Verschulden des Hilfeempfängers über den o.g. Betrag, führt dies nicht zur Unangemessenheit der Heizkosten.
- 4.6.** Abweichungen oder Überschreitungen der angemessenen Heizkosten werden nur berücksichtigt, wenn die Besonderheit des Einzelfalls dies erfordert. Gründe können u.a. sein:

- die Wohnung liegt ausschließlich oder überwiegend zur Nordseite bzw. Wetterseite in freier exponierter Lage,
- die Wohnung hat überwiegend Außenwände mit geringer Wärmedämmung im Altbau,
- es handelt sich um eine Dachgeschosswohnung, die z.B. nicht ausreichend wärmedämmt ist,
- es handelt sich um extrem feuchte Räume,
- es handelt sich um sehr hohe Räume (höher als 3,00m),
- die Wärmedämmung von Fenstern usw. ist mangelhaft,
- aus Alters- oder Gesundheitsgründen wird ständig eine höhere Raumtemperatur benötigt,
- wegen Familiensituation/ Kleinkinder werden höhere Raumtemperaturen benötigt.

Entscheidungen zu Überschreitungen der angemessenen Heizkosten in begründeten Ausnahmefällen sind aktenkundig zu machen.

- 4.7. Einmalige Kosten für Heizung** (z.B. Kohle, Heizöl, Heizgas) werden grundsätzlich dann übernommen, wenn sie in der Heizperiode (Oktober bis April) anfallen. Auch wenn die Bevorratung mit Brennstoff üblich und wegen der niedrigen Sommerpreise zweckmäßig erscheint, hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Vorratskäufe vor Beginn der Heizperiode. Bei der Beantragung sind vom Antragsteller Kostenvoranschläge oder Rechnungen vorzulegen. Die Heizungsart ist zu prüfen.

Der Beurteilung der Angemessenheit der Verbrauchswerte liegt die **TECHEM Studie** zu Grunde (Quelle www.techem.de):

Heizöl	24,24 Liter/m ² Wohnfläche pro Jahr
Heizgas	20,78 m ³ /m ² Wohnfläche pro Jahr
Feste Brennstoffe (Braunkohlenbrikett)	Als Richtwert gilt ein Verbrauch von 50 Kilogramm/m ² Wohnfläche pro Jahr

Tabelle 3 Angemessenheit für die Ermittlung der Höhe der einmaligen Brennstoffbeihilfen (gilt nicht für die Beheizung mit Fernwärme)

Der Preis der in Tabelle 3 genannten Verbrauchswerte ist von den jeweiligen Angeboten/ Kostenvoranschläge abhängig. Bei den m²Wohnflächen ist nur auf die tatsächliche bzw. nach den Personenhaushalten maximal angemessene Wohnungsgröße Tabelle 1 abzustellen.

5. Eigentumswohnungen und Eigenheime

Bei geschützten Eigentumswohnungen und Eigenheimen i.S.v. § 12 Abs.3 Nr.4 SGB II oder § 90 Abs.2 Nr.8 SGB XII tritt an die Stelle der Miete die monatliche Belastung (Schuldzinsen, Betriebs- und Nebenkosten aus Punkt 3.5. und Heizkosten). Tilgungsbeträge werden nicht übernommen, da dies zu einem Vermögenszuwachs führen würde. In Anlehnung an das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 07.11.2006, Aktenzeichen B 7 b AS 2/05 R gelten folgende Wohnungsgrößen als angemessen:

Personenhaushalt	Eigentumswohnung	Eigenheim
1 bis 2	80 m ²	90 m ²
3	100 m ²	110 m ²
4	120 m ²	130 m ²
je weitere Person	20 m ²	20 m ²

Tabelle 4 angemessene Wohnungsgröße bei Eigenheim / Eigentumswohnung

Sind die monatlichen Aufwendungen für ein Eigenheim, eine Eigentumswohnung unangemessen hoch, so ist eine Kostenübernahme nicht völlig abzulehnen, sondern es sind die auf das angemessene Maß reduzierten Kosten zu übernehmen.

6. Unterkunftskosten für Bewohner von Obdachlosen- einrichtungen, Asylbewerberheimen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen

Die Höhe der Übernahme der Unterkunftskosten richtet sich jeweils nach den Nutzungsentgelt der Einrichtung. Diese sind in voller Höhe zu übernehmen. Von dem jeweils für die Person maßgeblichen Regelsatz sind 8 % für Elektroenergie, Wasser usw. sowie nochmals 6 % für Einrichtungsgegenstände (Möbel, Apparate, Geräte und Ausrüstung für den Haushalt sowie deren Instandhaltung) abzusetzen.

7. Unterkunftskosten bei Untervermietung

7.1. Bei der Berechnung der Angemessenheit der Unterkunftskosten im Falle von Untervermietung ist von der Vermietung der tatsächlichen m² im Untermietvertrag auszugehen. Im Falle der Nutzung von Küche, Bad, Flur usw. gemeinsam mit dem Hauptmieter sind 25 % der im Hauptmietvertrag benannten Wohnfläche hinzuzurechnen. Die so ermittelte Wohnraumgröße ist mit dem Quadratmeterpreis in Punkt 3.4. zu vergleichen, um die Angemessenheit der Unterkunftskosten festzustellen.

7.2. Ist im Untermietvertrag der Betrag für Strom, Wasser, Gas und Brennstoffe für die Warmwasseraufbereitung nicht separat ausgewiesen, sind von den Kosten für Unterkunft und Heizung 8 % abzusetzen. Die Kosten für Energie und Warmwasseraufbereitung sind über den Regelsatz abgegolten.

7.3. Bei möblierter Vermietung erfolgt bei nicht ausgewiesener Kosten für die Möblierung eine zusätzliche Minderung der Gesamtmietzahlung um weitere 6 %. Die Kosten für Möbel sind ebenfalls über den Regelsatz abgedeckt.

7.4. Im Falle der Untervermietung durch einen Hauptmieter ist zur Anerkennung des Untermietverhältnisses und der damit verbundenen Mietkosten zwingend der Nachweis des Vermieters zur Gestattung der Untervermietung vorzulegen.

7.5. Die in Punkt 3.3. Tabelle 1 angegebenen Wohnflächenobergrenzen gelten als Maßstab für die angemessenen Woh-

nungsgrößen und werden insofern für die Ermittlung der angemessenen Heizkosten herangezogen.

8. Verfahrensweise bei unangemessenen Unterkunftskosten

8.1. Unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft sind nur solange als Bedarf anzuerkennen, wie es dem Leistungsempfänger oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten, Untervermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel längstens für 6 Monate.

8.2. Macht ein Leistungsempfänger geltend, es sei ihm wegen der Situation am örtlichen Wohnungsmarkt nicht möglich, eine angemessene Unterkunft innerhalb von 6 Monaten zu beziehen, so ist er verpflichtet, substantiiert darzulegen, dass eine solche Unterkunft auf dem örtlichen Wohnungsmarkt nicht vorhanden bzw. trotz ernsthafter und intensiver Bemühungen nicht zu erlangen ist.

8.3. Liegen die Unterkunftskosten mehr als 25 % über der Angemessenheit, ist auf einen unverzüglichen Umzug zu drängen. Die unangemessenen Kosten der Unterkunft werden in diesen Fällen längstens bis zu 4 Monaten übernommen. Der Leistungsberechtigte ist angemessen bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Kann dem Leistungsberechtigten eine angemessene Wohnung nachgewiesen werden und ist er dennoch nicht umzugswillig, sind ab diesem Zeitpunkt nur noch die angemessenen Kosten gemäß Punkt 3. zu übernehmen.

8.4. Unangemessen sind Unterkunftskosten auch dann, wenn sie zwar zum Zeitpunkt der Anmietung der Wohnung angemessen waren, sich aber später als unangemessen darstellen, z.B. wenn in Folge einer entspannten Wohnungsmarktlage die Mietpreise gesunken sind.

8.5. Von der Unzumutbarkeit eines Umzuges kann im Einzelfall ausgegangen werden, wenn das Umzugsverlangen den Leitvorstellungen des SGB II und SGB XII nicht gerecht wird. Unzumutbarkeit liegt nicht schon dann vor, wenn der Umzug vom Leistungsempfänger und/oder den übrigen Personen der Bedarfsgemeinschaft als unzumutbar empfunden wird. Bei der Prüfung kann es primär nicht auf die subjektiven Empfindungen ankommen, sondern darauf, ob für einen objektiven Betrachter Unzumutbarkeit festzustellen ist. Dies ist eine notwendige und an sich selbstverständliche Eingrenzung, da das Umzugsverlangen vom Betroffenen selbst als hart empfunden werden dürfte. Bei der Prüfung, ob Unzumutbarkeit vorliegt ist daher insbesondere zu prüfen, welche Besonderheiten der Einzelfall gegenüber der Situation anderer vergleichbarer Gruppen von Leistungsempfängern aufweist.

In der Regel ist von der Unzumutbarkeit eines Umzuges auszugehen, wenn:

- Gründe der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entgegen stehen
- die angemessenen Unterkunftskosten werden geringfügig (max.10% der angemessenen Grundmiete) überschritten,
- die Umzugskosten unverhältnismäßig hoch im Vergleich zur Reduzierung der Unterkunftskosten für die neue Unterkunft wären,
- die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich nur für kurze Zeit vorliegt (z.B. durch konkret absehbare Beschäftigungsaufnahme, konkret absehbarer Rentenbezug),
- der unangemessene Teil der Kosten der Unterkunft aus sonstigen Mitteln oder Zuschlägen (z.B. Aufwandsentschädigungen für gemeinnützige Arbeit, Schonvermögen) bezahlt werden kann,
- der Hilfebedürftige aufgrund einer Behinderung in einer der Behinderung angepassten Wohnung wohnt,
- eine schwere Erkrankung nachweislich dem Umzug entgegen steht.

die/der Hilfebedürftige ein hohes Alter erreicht hat.

8.6. Der Leistungsempfänger ist über die Unangemessenheit seiner Aufwendungen für die Unterkunft unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. In dieser Mitteilung ist darauf zu verweisen, dass die unangemessenen Kosten nur solange berücksichtigt werden, wie es ihm nicht möglich ist durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. In diesem Zusammenhang ist er zu belehren, dass er vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des Leistungsträgers zur Kostenübernahme einholen soll.

8.7. Leistungsempfänger, die während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ohne Notwendigkeit in eine unangemessen teure Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessenen hohen Aufwendungen für die Unterkunft. Es fehlt von vornherein an der vorübergehenden Unzumutbarkeit einer Kostensenkung. Gleiches gilt für Leistungsempfänger, die im Zeitpunkt des ohne Notwendigkeit durchgeführten Wohnungswechsels Leistungen (noch) nicht erhielten, die neue unangemessen teure Wohnung jedoch in Kenntnis des Umstandes anmieteten, dass sie die Miete nicht aus eigenen Mitteln würden bestreiten können, mithin ihren Unterkunftsbedarf vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig unnötig erhöhen. Es werden nur die angemessenen Kosten anerkannt.

8.8. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die bisher angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin getragenen Aufwendungen erbracht.

9. Zusicherung der Kostenübernahme für die neue Unterkunft

9.1. Der Hilfebedürftige hat Anspruch auf eine Zusicherung der Kostenübernahme für die neue Unterkunft, wenn

- der Antrag auf Kostenübernahme vor Abschluss des Mietvertrages für die neue Unterkunft gestellt wurde, der Umzug erforderlich ist, weil
- die bisherige Unterkunft unangemessen ist und der Träger die derzeitigen tatsächlichen Kosten auf Dauer nicht übernehmen will oder
- der Hilfebedürftige aus einem nachvollziehbaren Grund aus einer angemessenen Wohnung in eine andere angemessene Wohnung umziehen will (nachvollziehbare Gründe können sein Umzug aufgrund der Arbeitsaufnahme, bisherige Wohnung ist zu klein um ein menschenwürdiges Leben sicherzustellen, zerrüttete Verhältnisse in der Haushaltsgemeinschaft, Ehescheidung, Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils),
- die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind.

Der für den Ort der neuen Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger ist zu beteiligen.

9.2. Stimmt der Träger der Kostenübernahme für die neue Wohnung nicht zu, ist er nur zur Übernahme der angemessenen Kosten verpflichtet.

10. Besonderheiten für Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

10.1. Jugendliche erhalten Leistungen entsprechend SGB II für Unterkunft und Heizung nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres grundsätzlich nur, wenn dies vor Abschluss des Mietvertrages vom kommunalen Träger zugesichert wurde.

10.2. Eine Verpflichtung zur Zusicherung besteht, wenn der Betroffene aus nachgewiesenen schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein sonstiger, ähnlicher Grund vorliegt.

10.3. Eine Verweisung auf die Wohnung der Eltern ist aus schwerwiegenden sozialen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn

- eine Eltern-Kind-Beziehung nie bestanden hat oder nachhaltig und dauerhaft gestört ist (z.B. Jugendlicher war seit seiner Geburt oder frühem Kindesalter auswärts untergebracht),
- Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Jugendlichen besteht (z.B. Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, psychisch erkrankt),
- Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege in einer anderen Familie (Pflegeeltern) erhalten haben oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) untergebracht waren oder individuelle sozialpädagogische Intensivbetreuung (Betreuung besonders gefährdeter Jugendlicher durch spezielle Dienste) erhalten haben,
- der Jugendliche verheiratet ist und mit seinem Ehepartner zusammenlebt/ leben will.

10.4. Für die Glaubhaftmachung eines schwerwiegenden sozialen Grundes reicht eine bloße gegenseitige Erklärung nicht mehr miteinander leben zu können nicht aus. Es sind in jedem Fall die Einzelheiten des Konfliktes darzulegen, um dem Leistungsträger eine Prognose für die Zukunft zu ermöglichen, ob ein Zusammenleben von Eltern und Kind objektiv weiter möglich ist. Hierzu sind auch die Eltern anzuhören. Den Eltern ist zu verdeutlichen, dass eine Verweisung des grundsätzlich unterhaltsberechtigten Jugendlichen auf eine Wohnung bei eigener Leistungsfähigkeit dazu führen wird, dass dann ggf. zu gewährende Leistungen nach dem SGB II von ihnen zu erstatten sind. Bei nicht zusammenlebenden Eltern kommt grundsätzlich eine Verweisung auf die Wohnung des anderen Elternteils in Betracht.

10.5. Diese Regelung gilt nicht für Jugendliche, die am Stichtag 17.02.2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehörten. In diesen Fällen sind jedoch vorrangig Unterhaltsansprüche zu prüfen und zu realisieren. Soweit Leistungen für eine eigene Wohnung bis zum 17.02.2006 nicht gewährt wurden, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zum Haushalt der Eltern gehörte.

11. Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Genossenschaftsanteile

11.1. Bei vorheriger Zusicherung können Mietkaution, Genossenschaftsanteile und unumgängliche Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden, sofern sie notwendig sind. Vorrangig haben Leistungsempfänger auf Wohnraum zurückzugreifen, bei denen keine Kautions verlangt wird bzw. eine Ausfallbürgschaft der Hansestadt Stralsund akzeptiert wird.

11.1. Mietkautionen und Genossenschaftsanteile sind unter Beachtung des Einzelfalls als zinsloses Darlehen zu gewähren. Zur Sicherung des Darlehens ist der Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Vermieter an den Leistungsträger abzutreten.

11.2. Bei einem Umzug an einen anderen Wohnort kann von dem zuständigen kommunalen Träger am Ort der neuen Unterkunft die Kautions übernommen werden. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch die Hansestadt Stralsund übernommen werden.

12. Umzugskosten

12.1. Grundsätzlich ist der Umzug in Selbsthilfe durchzuführen. In diesen Fällen sind nur die für die Selbsthilfe erforderlichen Kosten zu übernehmen (z.B. Mietwagen).

12.2. Kann der Hilfebedürftige nachweislich glaubhaft machen, dass er den Umzug nicht in Selbsthilfe vollziehen kann

(ggf. Nachweis über die Amtsärztin), sind im Einzelfall die Umzugskosten teilweise oder voll zu übernehmen. In diesen Fällen sind vom Leistungsempfänger 3 Kostenvorschläge von Umzugsunternehmen einzureichen. Das kostengünstigste Unternehmen erhält den Zuschlag.

13. Schönheitsreparaturen / Renovierungskosten

Kosten für Schönheitsreparaturen, Kleinreparaturen u.ä. sind ggf. durch den Hilfeempfänger aus dem Regelsatz zu bestreiten. Auszugsrenovierungen, die aufgrund eines notwendigen Umzugs entstehen, sind nach Einzelfallprüfung im Rahmen der Kosten der Unterkunft zu übernehmen.

14. Mietschulden

Die Übernahme von Schulden kann erfolgen, sofern dies zur Sicherung der Unterkunft dient oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Eine Mietschuldenübernahme ist nur möglich, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht (Kündigung des Wohnraumes wegen Mietschulden, Räumungsurteil, Zwangsräumung). Leistungen für Mietrückstände scheiden aus, wenn die entsprechende Unterkunft bereits geräumt ist oder die Räumung auch bei Übernahme der Rückstände nicht abgewendet werden kann. Mietschulden werden grundsätzlich nicht zur Sicherung einer nicht kostenangemessenen Unterkunft übernommen.

15. Inkrafttreten

Die Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie tritt mit Unterschriftsleistung in Kraft.

Stralsund, 05.11.2007

gez. i.V. Fröhling
Lastovka
Oberbürgermeister

Mitglieder des Welterbe-Beirates der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2007-IV-08-0856 vom 11.10.2007

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt einschließlich des Beschlusses Nr. 2007-IV-08-0855:

Folgende Personen werden als Mitglieder des Welterbe-Beirates berufen:

1. Dr. Harald Benke
2. Bernd Röhl
3. Dagmar Fromme
4. Prof. Klaus Henning
5. Marianne Kahn
6. Christiane Kieschnick
7. Christian Koos
8. Christoph Lehnert
9. Prof. Anton Nekovar
10. Andreas Wierth
11. Hans-Peter Siegmeier
12. Friederike Thomas
13. Birgit Wacks
14. Dr. Gerd Franz Triebenecker
15. Carsten Zillich

Stralsund, 11.10.2007

Im Auftrag
gez. Kuhn L.S.

Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2008

1. Die Lohnsteuerkarten 2008 sind bis zum 31.10.2007 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei der für ihn zuständigen Meldebehörde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2008 zu Beginn des Kalenderjahres 2008 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2008 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2008 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen
 - e) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. zur Steuerklasse und zum Kirchensteuerabzug) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei der Meldebehörde einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2008 sind an die Meldebehörde zurück zu senden, die die Lohnsteuerkarte ausstellt hat.

Stralsund, 01.11.2007

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Meldebehörde

.....
INFORMATIONEN
.....

**Neue Rügenbrücke:
Dank des Oberbürgermeisters
der Hansestadt Stralsund**

„15 Jahre lang war der Bau dieser Brücke ein Teil meiner Arbeit.

Drei Jahre lang haben wir den Moment der Freigabe der Brücke herbei geseht.

Drei Tage lang haben wir unsere neue Rügenbrücke während eingeweiht.

Ich danke allen von Herzen, die dieses architektonische Meisterstück erdachten, finanzierten und erbauten.

Und ich danke allen, die dieses Fest zu einem Fest der Lebensfreude und des Gemeinschaftsgefühls werden ließen und das über viele Generationen in Erinnerung bleiben wird.“

**Historische Orgeln in Städten
des UNESCO-Welterbes im Ostseeraum
Tallinn, Riga, Vilnius, Gdansk, Stralsund,
Wismar und Lübeck**

- Vortrag in der Reihe „5 Jahre Welterbe“ -

In der Veranstaltungsreihe „5 Jahre Welterbe“ lädt das Baltische Orgel Centrum Stralsund e.V. am 15. November um 19 Uhr zu einem Vortrag in den Ausstellungsbereich „Klingendes Welterbe“ im Erdgeschoss des Stralsunder Rathauses ein.

Der Vortrag des Referenten Martin Rost beschäftigt sich mit den historischen Orgeln in Städten des UNESCO-Welterbes im Ostseeraum, darunter Tallinn, Riga, Vilnius, Gdansk, Stralsund, Wismar und Lübeck.

Neben der Anerkennung als UNESCO-Welterbe ist Stralsund unter den Hansestädten des norddeutschen Kulturraumes die einzige Stadt, deren drei gotische Pfarrkirchen der Altstadt noch über die historischen Orgelwerke verfügen. Es handelt sich um drei Instrumente, die sowohl hinsichtlich der Größe als auch in der handwerklichen und musikalischen Qualität zu den bedeutendsten Orgeln ihrer jeweiligen Bauzeit gehören.

Um dieses kulturelle Gut als Teil des Welterbes der Stralsunder Altstadt zu bewahren und zu entwickeln, hat sich im Herbst 2003 das Baltische Orgel Centrum (BOC) als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Vereins ist es, neben der grenzüberschreitenden Pflege der Orgelkultur in den Ländern des Ostseeraumes mit Konzertreihen, Orgelführungen und Exkursionen den Reichtum der Orgellandschaften und die Vielfalt der Orgelmusik allen Musikinteressierten zu erschließen und zugänglich zu machen.

**Jahresversammlung
der Stralsunder Naturschutzwarte**

Am Montag, dem 12. November 2007, findet das Jahrestreffen der durch die Hansestadt Stralsund bestellten ehrenamtlichen Naturschutzwarte statt.

Treffpunkt ist um 15:30 Uhr in den Räumlichkeiten der unteren Naturschutzbehörde am Frankendamm 5. Es soll eine Auswertung der Arbeit des vergangenen Jahres vorgenommen werden. Weiterhin ist geplant, über Schwerpunkte der zukünftigen Aufgaben zu beraten. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen.

Fährbrücke vier Wochen gesperrt

Vom 14. November bis zum 12. Dezember ist die Fährbrücke wegen Instandhaltungsmaßnahmen für Fußgänger und Radfahrer gesperrt, zeitweise auch der Fährkanal für den Schiffsverkehr.

Für die Instandsetzung der Hub- und Dreheinrichtung ist es erforderlich, das Drehlager auszubauen und zu reparieren und mit einem neuen Korrosionsschutz zu versehen.

Um die Arbeiten ausführen zu können, wird die Brücke aufgeblockt und teilweise abgedeckt. Die Arbeiten sind ausschließlich im geöffneten Zustand der Brücke möglich.

Alle betroffenen Verkehrsteilnehmer und Gewerbetreibenden werden gebeten, sich auf die vierwöchige Sperrung vom 14. November bis 12. Dezember einzustellen. Der Zugang und die Zufahrt zur nördlichen Hafenecke ist in diesem Zeitraum ausschließlich über die Semlower- und die Badenbrücke möglich.

Noch eine Laubsammlung im November

Die Mitarbeiter der Abteilung Straßen und Stadtgrün führen am **26. November** die diesjährigen Laubsammlungen durch.

Bitte stellen Sie die Laubsäcke bis 8:00 Uhr an den Straßenrand.

Bis zum 26. November können dienstags von 9:00 - 18:00 Uhr und donnerstags von 9:00 - 17:00 Uhr in der Bauhofstraße die Laubsäcke abgeholt werden.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien
Circus 13 gmbh stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
Email: pressestelle@stralsund.de